

Der hessische Wolfsmanagementplan auf dem Prüfstand

Fachliche und rechtliche Analyse der Allgemeinverfügung zur Entnahme juveniler Wölfe

Verhältnismäßigkeit, Erhaltungszustand und Vereinbarkeit mit Art. 14 und Art. 16 FFH-Richtlinie sowie Art. 20a Grundgesetz

Stand: Juli 2026

Vorwort

Der Wolf zählt zu den ökologisch bedeutendsten Wildtierarten Europas. Seine Rückkehr nach Deutschland ist das Ergebnis jahrzehntelanger Schutzmaßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene. Gleichzeitig stellt die zunehmende Ausbreitung der Art Landwirtschaft, Weidetierhaltung und Behörden vor neue Herausforderungen.

Mit dem Inkrafttreten des novellierten Bundesjagdgesetzes und der Veröffentlichung des revierübergreifenden Wolfsmanagementplans verfolgt das Land Hessen das Ziel, den Umgang mit dem Wolf neu zu regeln. Dazu gehören unter anderem Regelungen über die Entnahme von Wölfen sowie die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auch juvenile Tiere zu erlegen.

Diese Maßnahmen greifen jedoch in eine Population ein, die nach öffentlich zugänglichen Monitoringdaten in Hessen derzeit vergleichsweise klein ist. Gerade deshalb stellt sich die Frage, ob die vorgesehenen Eingriffe den Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts, des Bundesrechts und des verfassungsrechtlichen Staatsziels Naturschutz gerecht werden.

Diese Ausarbeitung verfolgt nicht das Ziel, den Managementplan pauschal abzulehnen oder politische Positionen einzunehmen. Vielmehr sollen die fachlichen und rechtlichen Grundlagen nachvollziehbar dargestellt und diejenigen Punkte benannt werden, die aus wissenschaftlicher Sicht einer vertieften Prüfung bedürfen.

Im Mittelpunkt stehen insbesondere folgende Fragen:

- ☐ Entsprechen die vorgesehenen Maßnahmen den Anforderungen des Art. 14 FFH-Richtlinie?
- ☐ Werden die Voraussetzungen des Art. 16 FFH-Richtlinie im konkreten Fall erfüllt?
- ☐ Wird der günstige Erhaltungszustand der Wolfspopulation ausreichend berücksichtigt?
- ☐ Welche Bedeutung kommt einer kleinen regionalen Population für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit zu?
- ☐ Welche Rolle spielen Jungwölfe für die genetische Entwicklung und langfristige Stabilität der Population?
- ☐ Ist der Managementplan mit dem Schutzauftrag aus Art. 20a Grundgesetz vereinbar?

Ziel dieser Analyse ist es, den Managementplan anhand der geltenden Rechtslage, aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und öffentlich zugänglicher Daten sachlich einzuordnen. Wo Fragen offenbleiben oder fachliche Begründungen nicht nachvollziehbar erscheinen, werden diese ausdrücklich benannt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Zusammenfassung (Executive Summary)

Abkürzungsverzeichnis

1. Einleitung

1.1 Anlass der Ausarbeitung

1.2 Zielsetzung

1.3 Methodik und Aufbau

2. Ausgangslage in Hessen

2.1 Die Rückkehr des Wolfs nach Hessen

2.2 Der hessische Wolfsmanagementplan

2.3 Die Allgemeinverfügung 2026/2027

2.4 Aktuelle Populationssituation

2.5 Besonderheiten der hessischen Wolfspopulation

3. Rechtlicher Rahmen

3.1 Europäisches Naturschutzrecht

- FFH-Richtlinie
- Schutzstatus des Wolfs
- Anhang V

3.2 Artikel 14 FFH-Richtlinie

- Erhaltungszustand
- Managementmaßnahmen
- Rechtliche Anforderungen

3.3 Artikel 16 FFH-Richtlinie

- Ausnahmevoraussetzungen

- Andere zufriedenstellende Lösungen
- Verhältnismäßigkeit

3.4 Bundesjagdgesetz

- § 22d BJagdG
- Verhältnis zum Europarecht

3.5 Bundesnaturschutzgesetz

3.6 Artikel 20a Grundgesetz

- Staatsziel Tierschutz
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

3.7 Rangfolge der Rechtsnormen

- Europarecht
 - Grundgesetz
 - Bundesrecht
 - Landesrecht
-

4. Die Wolfspopulation in Hessen

4.1 Aktueller Bestand

4.2 Rudel und Territorien

4.3 Reproduktion und Jungtiere

4.4 Monitoring

4.5 Totfunde und Mortalität

4.6 Bedeutung für die Population

5. Der günstige Erhaltungszustand nach Art. 14 FFH-Richtlinie

5.1 Begriff und Bedeutung

5.2 Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts

5.3 Der Erhaltungszustand der hessischen Wolfspopulation

5.4 Bewertung des Managementplans

5.5 Offene fachliche Fragestellungen

6. Die Voraussetzungen des Art. 16 FFH-Richtlinie

- 6.1 Ausnahmecharakter
 - 6.2 Andere zufriedenstellende Lösungen
 - 6.3 Einzelfallprüfung
 - 6.4 Wissenschaftliche Begründung
 - 6.5 Bewertung der Allgemeinverfügung
-

7. Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Managementmaßnahmen

- 7.1 Geeignetheit
 - 7.2 Erforderlichkeit
 - 7.3 Angemessenheit
 - 7.4 Die Kollision der Rechtsgüter
 - 7.5 Gesamtbewertung
-

8. Die besondere Bedeutung juveniler Wölfe

- 8.1 Biologische Entwicklung
 - 8.2 Abwanderung
 - 8.3 Rudelgründung
 - 8.4 Genfluss
 - 8.5 Bedeutung für den Erhaltungszustand
-

9. Genetik und Populationsbiologie

- 9.1 Genetische Vielfalt
 - 9.2 Effektive Populationsgröße
 - 9.3 Fragmentierung
 - 9.4 Inzuchtrisiken
 - 9.5 Wissenschaftliche Einordnung
-

10. Rudelstruktur und ökologische Folgen

- 10.1** Die Familie des Wolfs
 - 10.2** Bedeutung stabiler Rudel
 - 10.3** Auswirkungen von Rudelentnahmen
 - 10.4** Ökologische Folgen
 - 10.5** Wissenschaftliche Erkenntnisse
-

11. Wissenschaftliche Bewertung des hessischen Wolfsmanagementplans

- 11.1** Datengrundlagen
 - 11.2** Populationsmodelle
 - 11.3** Prognosen und Unsicherheiten
 - 11.4** Wissenschaftliche Herleitung der Managementmaßnahmen
 - 11.5** Gesamtbewertung
-

12. Gesamteinordnung

- 12.1** Rechtliche Bewertung
 - 12.2** Wissenschaftliche Bewertung
 - 12.3** Populationsbiologische Bewertung
 - 12.4** Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse
-

13. Herdenschutz als milderer Mittel – Prüfung der Verhältnismäßigkeit

- 13.1** Herdenschutz im europäischen Naturschutzrecht
 - 13.2** Zumutbare Alternativen nach Art. 16 FFH-Richtlinie
 - 13.3** Herdenschutz im hessischen Managementplan
 - 13.4** Dokumentation und Kontrolle
 - 13.5** Bewertung der Verhältnismäßigkeit
-

14. Schlussbetrachtung und persönliche fachliche Einschätzung

14.1 Fachliches Fazit

14.2 Persönliche Einschätzung des Autors

14.3 Empfehlungen für ein wissenschaftlich fundiertes Wolfsmanagement

15. Schlusswort

16. Verwendete Rechtsgrundlagen

16.1 Europäisches Recht

16.2 Deutsches Verfassungsrecht

16.3 Bundesrecht

16.4 Landesrecht Hessen

16.5 Wichtige Rechtsprechung

16.6 Fachliche Grundlagen

17. Quellen- und Literaturverzeichnis

Rechtsquellen

Gerichtsentscheidungen

Behördliche Veröffentlichungen

Wissenschaftliche Literatur

Monitoringberichte

Managementpläne

Internetquellen

Der hessische Wolfsmanagementplan auf dem Prüfstand

Teil 1

Warum diese Analyse notwendig ist

Ein Managementplan entscheidet über Leben und Tod

Ein Wolfsmanagementplan ist kein gewöhnliches Verwaltungsdokument. Er entscheidet darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen in eine streng geschützte Wildtierpopulation eingegriffen werden darf. Im äußersten Fall entscheidet er darüber, ob einzelne Wölfe, Jungtiere oder sogar ganze Rudel getötet werden dürfen.

Gerade deshalb muss ein solcher Plan höchsten fachlichen und rechtlichen Anforderungen genügen.

Es reicht nicht aus, Eingriffe lediglich zu ermöglichen. Ebenso wichtig ist die Frage, ob diese Eingriffe wissenschaftlich begründet, rechtlich zulässig und langfristig mit dem Erhalt der Population vereinbar sind.

Genau diese Fragen untersucht die vorliegende Analyse.

Nicht gegen Wolfsmanagement – sondern für ein rechtmäßiges Wolfsmanagement

Diese Ausarbeitung richtet sich ausdrücklich **nicht gegen ein Wolfsmanagement**.

Der Wolf lebt heute wieder in einer Kulturlandschaft, in der Landwirtschaft, Weidetierhaltung, Naturschutz und menschliche Nutzung miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Konflikte lassen sich dabei nicht vollständig vermeiden.

Ein verantwortungsvolles Management kann deshalb notwendig sein.

Gerade weil Management notwendig sein kann, muss es jedoch besonders sorgfältig begründet werden.

Je schwerwiegender der Eingriff ist, desto höher sind die Anforderungen an seine fachliche und rechtliche Begründung.

Hessen geht einen neuen Weg

Mit dem revierübergreifenden Wolfsmanagementplan und der Allgemeinverfügung für das Jagdjahr 2026/2027 schafft Hessen erstmals einen Rahmen für regelmäßige Managemententnahmen. Der Plan enthält Regelungen zur Entnahme juveniler Wölfe, zu Abschussquoten und unter bestimmten Voraussetzungen sogar zur Entnahme ganzer Rudel.

Bereits an dieser Stelle stellt sich eine grundlegende Frage:

Kann ein Bundesland mit einer vergleichsweise kleinen Wolfspopulation einen solchen Managementansatz rechtlich und wissenschaftlich ausreichend begründen?

Genau diese Frage zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte Analyse.

Der entscheidende Punkt wird häufig übersehen

In der öffentlichen Diskussion wird häufig gefragt:

Darf der Wolf jetzt bejagt werden?

Diese Frage greift jedoch zu kurz.

Die eigentliche Frage lautet:

Unter welchen Voraussetzungen darf der Staat überhaupt in eine Wolfspopulation eingreifen?

Denn auch nach der Änderung des europäischen Schutzstatus bestehen weiterhin klare rechtliche Grenzen.

Die FFH-Richtlinie erlaubt Managementmaßnahmen nicht grenzenlos. Sie verlangt ausdrücklich, dass der günstige Erhaltungszustand der Population erhalten bleibt. Gleichzeitig enthält sie für bestimmte Eingriffe strenge Voraussetzungen, die im Einzelfall erfüllt sein müssen.

Der Wolf steht zwar jetzt in Anhang V – der Schutzauftrag bleibt jedoch bestehen

Ein weit verbreitetes Missverständnis besteht darin, dass mit der Aufnahme des Wolfs in Anhang V der FFH-Richtlinie der Artenschutz weitgehend entfallen sei.

Das ist nicht der Fall.

Anhang V bedeutet lediglich, dass unter bestimmten Voraussetzungen Managementmaßnahmen möglich sind.

Er bedeutet ausdrücklich **nicht**, dass der Staat beliebig Tiere entnehmen darf.

Artikel 14 der FFH-Richtlinie verlangt weiterhin, dass jede Nutzung oder Entnahme mit der **Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands** vereinbar sein muss.

Genau dieser Punkt bildet den Kern dieser Analyse.

Eine Zahl wirft besonders viele Fragen auf

Nach den derzeit öffentlich bekannten Monitoringdaten umfasst die hessische Wolfspopulation lediglich etwa **15 Individuen**.

Ob diese Zahl künftig steigt oder sinkt, spielt für eine grundsätzliche Frage zunächst keine Rolle.

Denn unabhängig von der exakten Zahl bleibt festzuhalten:

Es handelt sich um eine kleine regionale Population.

Gerade kleine Populationen reagieren wesentlich empfindlicher auf zusätzliche Verluste als große Populationen.

Während der Verlust einzelner Tiere in einer Population von mehreren hundert Individuen häufig ausgeglichen werden kann, kann derselbe Verlust in einer kleinen Population deutlich größere Auswirkungen haben.

Deshalb spielt die Populationsgröße in der Populationsbiologie, im europäischen Naturschutzrecht und auch bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung eine zentrale Rolle.

Besonders kritisch erscheint die Einbeziehung juveniler Wölfe

Die Allgemeinverfügung ermöglicht Eingriffe in den Jungtierbestand, obwohl sie gleichzeitig feststellt, dass für das laufende Monitoringjahr noch keine bestätigten Reproduktionsnachweise vorlagen und die Zahl der Jungtiere auf einer Prognose beruhte.

Gerade dieser Punkt wirft erhebliche Fragen auf.

Denn Jungwölfe sind nicht lediglich "kleine Wölfe".

Sie bilden die zukünftige Generation der Population.

Sie gründen später neue Rudel.

Sie sorgen für genetischen Austausch.

Sie verbinden Populationen miteinander.

Wer in den Jungtierbestand eingreift, greift deshalb nicht nur in die Gegenwart einer Population ein, sondern möglicherweise auch in ihre Zukunft.

Wo bleibt der Erhalt?

Beim Lesen des Managementplans fällt auf, dass zahlreiche Seiten die Voraussetzungen, Verfahren und organisatorischen Abläufe von Entnahmen beschreiben. Demgegenüber tritt die Frage, **wie eine kleine hessische Wolfspopulation langfristig erhalten und entwickelt werden soll**, deutlich in den Hintergrund.

Gerade das ist jedoch der Ausgangspunkt des europäischen Artenschutzrechts.

Ein Managementplan sollte nicht nur beantworten:

- Wann darf ein Wolf entnommen werden?

Sondern ebenso:

- Wie wird die Population langfristig gesichert?
- Wie bleibt ihre genetische Vielfalt erhalten?
- Wie wird der Genfluss gewährleistet?
- Wie wird verhindert, dass eine kleine Population langfristig geschwächt wird?

Auf diese Fragen gibt der Managementplan nach erster Durchsicht keine gleichermaßen ausführlichen Antworten.

Ziel dieser Analyse

Diese Ausarbeitung verfolgt daher ein klares Ziel:

Sie soll prüfen, ob der hessische Wolfsmanagementplan den Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts, des Bundesrechts und des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags gerecht wird.

Dabei wird bewusst zwischen **Tatsachen**, **wissenschaftlichen Erkenntnissen** und **rechtlichen Bewertungen** unterschieden.

Nur so lässt sich sachlich beurteilen, ob die vorgesehenen Maßnahmen auf einer ausreichend belastbaren Grundlage beruhen oder ob wesentliche Fragen offenbleiben.

Kapitel 2

Der Erhaltungszustand – Das Fundament jedes Wolfsmanagements

Bevor über Abschlüsse gesprochen wird, muss über den Erhalt gesprochen werden

Wer einen Wolfsmanagementplan liest, erwartet zunächst Antworten auf eine einfache Frage:

Wie soll die Wolfspopulation in Hessen langfristig erhalten werden?

Erst danach stellt sich die nächste Frage:

Unter welchen Voraussetzungen dürfen einzelne Tiere entnommen werden?

Genau diese Reihenfolge entspricht auch dem Grundgedanken des europäischen Naturschutzrechts.

Der Schutz einer Art beginnt nicht mit der Frage nach möglichen Eingriffen. Er beginnt mit der Verpflichtung, ihren langfristigen Erhalt sicherzustellen.

Deshalb bildet der sogenannte **günstige Erhaltungszustand** das Fundament der gesamten FFH-Richtlinie.

Ohne einen gesicherten Erhaltungszustand gibt es kein rechtmäßiges Management.

Was bedeutet "günstiger Erhaltungszustand" eigentlich?

Dieser Begriff klingt zunächst sehr technisch.

Tatsächlich beschreibt er aber eine vergleichsweise einfache Frage:

Kann diese Art auch in Zukunft dauerhaft überleben?

Dabei geht es nicht nur darum, ob heute einige Wölfe vorhanden sind.

Entscheidend ist vielmehr,

- ☐ ob die Population langfristig überlebensfähig ist,
- ☐ ob genügend Tiere zur Fortpflanzung vorhanden sind,
- ☐ ob ausreichend genetischer Austausch stattfindet,
- ☐ ob genügend Lebensräume zur Verfügung stehen,
- ☐ und ob die Population auch in Zukunft stabil bleiben kann.

Mit anderen Worten:

Der günstige Erhaltungszustand beschreibt nicht den heutigen Bestand.

Er beschreibt die Zukunftsfähigkeit einer Population.

Erhalt bedeutet mehr als "Es gibt noch Wölfe"

In der öffentlichen Diskussion wird häufig der Eindruck vermittelt, der günstige Erhaltungszustand sei erreicht, sobald eine bestimmte Anzahl von Wölfen vorhanden ist.

So einfach ist Populationsbiologie jedoch nicht.

Eine Population besteht nicht nur aus Individuen.

Sie besteht aus

- Familienverbänden,
- reproduzierenden Paaren,
- Jungtieren,
- wandernden Jungwölfen,
- genetischen Linien
- und ihren Lebensräumen.

Fällt einer dieser Bestandteile dauerhaft aus, kann sich dies langfristig auf die gesamte Population auswirken.

Deshalb betrachten Wildbiologen Populationen immer als funktionierende Gesamtsysteme.

Kleine Populationen reagieren empfindlicher

Hier beginnt die eigentliche Problematik.

Nach den derzeit öffentlich bekannten Daten handelt es sich in Hessen um eine vergleichsweise kleine Wolfspopulation.

Genau deshalb besitzen einzelne Tiere eine deutlich größere Bedeutung als in einer großen Population.

Der Verlust eines einzelnen Jungwolves bedeutet nicht lediglich:

"Ein Wolf weniger."

Er kann gleichzeitig bedeuten:

- ein zukünftiger Rudelgründer weniger,
- eine genetische Linie weniger,
- weniger Austausch mit benachbarten Populationen,
- weniger Möglichkeiten zur natürlichen Ausbreitung.

Je kleiner eine Population ist, desto größer wird die Bedeutung jedes einzelnen reproduktionsfähigen Tieres.

Der Managementplan konzentriert sich vor allem auf Eingriffe

Beim Lesen des hessischen Wolfsmanagementplans fällt auf, dass ausführlich beschrieben wird,

- ☐ wann entnommen werden darf,
- ☐ wie entnommen werden darf,
- ☐ welche Quoten gelten,
- ☐ welche Verfahren einzuhalten sind,
- ☐ welche Behörden zuständig sind.

Diese Regelungen sind wichtig.

Sie beantworten jedoch überwiegend die Frage:

Wie erfolgt eine Entnahme?

Wesentlich weniger ausführlich wird dagegen erläutert,

- ☐ wie die genetische Stabilität der hessischen Population langfristig gesichert werden soll,
- ☐ welche Mindestanforderungen an eine dauerhaft stabile Population bestehen,
- ☐ welche Rolle Jungwölfe für den zukünftigen Genfluss spielen,
- ☐ wie sich wiederholte Eingriffe langfristig auf eine kleine Population auswirken können.

Gerade diese Fragen stehen jedoch im Mittelpunkt des Begriffs **Erhaltungszustand**.

Erhalt muss messbar sein

Ein Managementplan sollte deshalb nicht nur beschreiben, wie viele Tiere entnommen werden können.

Er sollte ebenso nachvollziehbar darstellen,

- ☐ wie viele Tiere mindestens erhalten bleiben müssen,
- ☐ welche genetische Vielfalt notwendig ist,
- ☐ welche Rudel dauerhaft bestehen müssen,
- ☐ welche Vernetzung mit benachbarten Populationen erforderlich ist,
- ☐ welche wissenschaftlichen Kriterien zur Bewertung herangezogen wurden.

Nur dann lässt sich überprüfen, ob der günstige Erhaltungszustand tatsächlich gesichert bleibt.

Wo liegt das Problem?

Nach erster Durchsicht entsteht der Eindruck, dass der Schwerpunkt des Managementplans deutlich auf der Organisation möglicher Entnahmen liegt.

Demgegenüber bleibt weitgehend offen,

welche konkreten biologischen Mindestziele Hessen für den langfristigen Erhalt seiner Wolfspopulation verfolgt.

Gerade bei einer kleinen Population ist dies jedoch keine Nebensache.

Es ist die zentrale Voraussetzung jeder Managemententscheidung.

Denn erst wenn klar definiert ist,

was erhalten werden soll,

kann anschließend beurteilt werden,

welche Eingriffe überhaupt noch vertretbar sind.

Die entscheidende Frage

Am Ende dieses Kapitels bleibt deshalb eine grundlegende Frage offen:

Wie weist Hessen konkret nach, dass die vorgesehenen Entnahmen – insbesondere von Jungtieren – den langfristigen Erhalt einer kleinen Landespopulation nicht beeinträchtigen?

Diese Frage zieht sich durch die gesamte weitere Analyse.

Denn ohne eine nachvollziehbare Antwort auf diese Frage wird es schwierig, die Vereinbarkeit des Managementplans mit den Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts und dem staatlichen Schutzauftrag umfassend zu beurteilen.

Kapitel 3

Artikel 14 FFH-Richtlinie – Der meist übersehene Artikel des Wolfsmanagements

Warum dieser Artikel so wichtig ist

In der öffentlichen Diskussion über den Wolf wird häufig über den geänderten Schutzstatus gesprochen. Seit der Änderung der FFH-Richtlinie wird oft behauptet, der Wolf könne nun "regulär bejagt" werden. Diese Aussage greift jedoch zu kurz.

Denn auch nach der Aufnahme des Wolfs in Anhang V der FFH-Richtlinie bleibt der europäische Artenschutz bestehen. Er wurde nicht aufgehoben, sondern in seiner Ausgestaltung verändert.

Der entscheidende Artikel hierfür ist **Art. 14 der FFH-Richtlinie**.

Während sich viele Diskussionen fast ausschließlich um mögliche Entnahmen drehen, wird häufig übersehen, dass Art. 14 zunächst eine andere Verpflichtung enthält:

Die Nutzung einer Art darf nur erfolgen, wenn ihre Erhaltung dauerhaft gesichert bleibt.

Mit anderen Worten:

Nicht der Abschuss ist der Ausgangspunkt.

Der Ausgangspunkt ist der **Erhalt der Population**.

Was regelt Artikel 14?

Art. 14 erlaubt den Mitgliedstaaten grundsätzlich Managementmaßnahmen für Arten des Anhangs V.

Diese Möglichkeit ist jedoch an Bedingungen geknüpft.

Der Artikel verlangt insbesondere, dass Maßnahmen überwacht werden und mit der **Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands** vereinbar bleiben.

Das bedeutet:

Nicht jede mögliche Entnahme ist automatisch zulässig.

Vielmehr muss der Staat jederzeit sicherstellen können, dass die Population durch diese Maßnahmen langfristig nicht geschwächt wird.

Damit ist Art. 14 keine Erlaubnis zum Abschuss.

Er ist eine Verpflichtung zum verantwortungsvollen Management.

Management beginnt mit Erhaltung – nicht mit Entnahme

Genau hier entsteht nach unserer Auffassung der erste grundlegende Widerspruch.

Beim Lesen des hessischen Wolfsmanagementplans entsteht der Eindruck, dass der Schwerpunkt auf der Organisation möglicher Entnahmen liegt:

- Entnahmekoten,
- Jagdzeiten,
- Zuständigkeiten,
- Verfahren,
- Rudelentnahmen,
- Abschussplanung.

All diese Punkte werden ausführlich behandelt.

Deutlich weniger Raum nimmt dagegen die Frage ein,

wie Hessen den langfristigen Erhalt seiner Wolfspopulation konkret sichern möchte.

Gerade diese Frage müsste jedoch nach Art. 14 im Mittelpunkt stehen.

Was bedeutet "Erhaltung" in der Praxis?

Viele Menschen verbinden Artenschutz ausschließlich mit der Anzahl der Tiere.

Die Wissenschaft betrachtet Populationen jedoch wesentlich umfassender.

Zum Erhalt einer Population gehören unter anderem:

- ausreichend reproduzierende Tiere,
- funktionierende Rudel,
- genetische Vielfalt,
- Austausch zwischen Populationen,
- langfristig geeignete Lebensräume,
- stabile Altersstrukturen.

Erhaltung bedeutet deshalb nicht:

"Es leben noch einige Wölfe."

Sondern:

"Die Population besitzt auch in Zukunft die Fähigkeit, sich dauerhaft selbst zu erhalten."

Gerade dieser Unterschied ist entscheidend.

Der Managementplan beantwortet die Erhaltungsfrage nur teilweise

Der hessische Managementplan beschreibt zahlreiche organisatorische Abläufe für Managementmaßnahmen.

Was jedoch weitgehend offen bleibt, ist eine nachvollziehbare Darstellung,

- ☐ welcher Mindestbestand langfristig erhalten werden soll,
- ☐ welche genetischen Ziele verfolgt werden,
- ☐ welche Mindestzahl reproduzierender Rudel erforderlich ist,
- ☐ wie die Vernetzung mit benachbarten Populationen gesichert werden soll,
- ☐ und anhand welcher wissenschaftlichen Kriterien diese Fragen bewertet wurden.

Diese Punkte sind jedoch unmittelbar mit dem Begriff des günstigen Erhaltungszustands verbunden.

Eine kleine Population stellt besondere Anforderungen

Dieser Punkt gewinnt zusätzlich an Bedeutung, wenn eine Population – wie in Hessen – vergleichsweise klein ist.

Je kleiner eine Population ist,

- ☐ desto größer wird die Bedeutung jedes einzelnen reproduzierenden Tieres,
- ☐ desto wichtiger werden Jungwölfe als zukünftige Rudelgründer,
- ☐ desto empfindlicher reagiert die Population auf zusätzliche Verluste,
- ☐ desto sorgfältiger muss jede Managemententscheidung begründet werden.

Gerade deshalb genügt es nach unserer Auffassung nicht, allein auf den günstigen Erhaltungszustand der kontinentalen biogeografischen Region zu verweisen. Entscheidend ist vielmehr, nachvollziehbar darzulegen, warum die konkrete hessische Teilpopulation die vorgesehenen Eingriffe ohne Beeinträchtigung ihrer langfristigen Entwicklung verkraften soll.

Wo bleibt die wissenschaftliche Herleitung?

Der Managementplan nennt unter anderem Entnahmekoten und organisatorische Regelungen.

Aus unserer Sicht stellt sich jedoch die entscheidende Frage:

Welche wissenschaftlichen Untersuchungen belegen, dass gerade diese Eingriffsintensität bei einer kleinen Landespopulation dauerhaft mit dem Erhaltungsauftrag aus Art. 14 FFH-Richtlinie vereinbar ist?

Ein Managementplan sollte diese Frage nicht nur behaupten, sondern nachvollziehbar beantworten.

Denn Art. 14 verlangt keine Vermutung.

Er verlangt ein Management, das den günstigen Erhaltungszustand tatsächlich sicherstellt.

Die eigentliche Kritik

Die zentrale Kritik richtet sich daher nicht gegen Managementmaßnahmen als solche.

Sie richtet sich gegen eine aus unserer Sicht unzureichend dargestellte Verbindung zwischen:

- den vorgesehenen Entnahmen,
- den biologischen Eigenschaften einer kleinen Population,
- und dem gesetzlichen Auftrag, diese Population dauerhaft zu erhalten.

Ein Managementplan, der ausführlich beschreibt, **wie Tiere entnommen werden können**, sollte in gleicher Ausführlichkeit darlegen, **wie die Population trotz dieser Eingriffe langfristig erhalten bleibt**.

Gerade dieser Nachweis ist nach unserer Auffassung der entscheidende Maßstab des Art. 14 FFH-Richtlinie.

Zwischenergebnis

Nach erster Analyse bestehen erhebliche fachliche Fragen, ob der Managementplan den Erhaltungsauftrag des Art. 14 FFH-Richtlinie in der erforderlichen Tiefe begründet. Insbesondere bei einer kleinen regionalen Wolfspopulation wäre eine ausführliche populationsbiologische Herleitung der vorgesehenen Entnahmen zu erwarten. Diese ist im veröffentlichten Managementplan nach unserer derzeitigen Einschätzung nur begrenzt erkennbar.

Kapitel 4

Artikel 16 FFH-Richtlinie – Reicht die Begründung Hessens aus?

Ausnahme statt Regelfall

Artikel 16 der FFH-Richtlinie gehört zu den wichtigsten Vorschriften des europäischen Artenschutzrechts. Sein Grundgedanke ist einfach:

Auch wenn Eingriffe grundsätzlich möglich sind, bleiben sie die Ausnahme und nicht die Regel.

Der Gesetzgeber wollte verhindern, dass wirtschaftliche oder politische Interessen allein über den Schutz streng geschützter Arten entscheiden. Deshalb enthält Artikel 16 hohe Anforderungen, bevor eine Ausnahme überhaupt zulässig sein kann.

Diese Anforderungen gelten unabhängig davon, ob eine Art umstritten ist oder nicht.

Sie gelten für jeden Mitgliedstaat gleichermaßen.

Die vier Voraussetzungen

Damit eine Ausnahme zulässig sein kann, müssen nach Art. 16 FFH-Richtlinie mehrere Voraussetzungen erfüllt sein.

1. Es muss einen zulässigen Ausnahmegrund geben.

Zum Beispiel:

- ☐ erhebliche wirtschaftliche Schäden,
- ☐ Schutz der öffentlichen Sicherheit,
- ☐ überwiegendes öffentliches Interesse.

Allein der Wunsch, den Bestand zu verkleinern, genügt dagegen nicht.

2. Es darf keine andere zufriedenstellende Lösung geben.

Dieser Punkt wird häufig unterschätzt.

Die Richtlinie verlangt ausdrücklich,

dass zunächst geprüft wird,

ob der Schaden durch andere Maßnahmen verhindert werden kann.

Dazu gehören beispielsweise:

- ☐ Herdenschutz,
- ☐ Zäune,
- ☐ Elektrozäune,

- ☐ Herdenschutzhunde,
- ☐ Nachtpferche,
- ☐ Vergrämung,
- ☐ organisatorische Maßnahmen.

Erst wenn diese Möglichkeiten nicht ausreichen, kommt eine Entnahme überhaupt in Betracht.

3. Der günstige Erhaltungszustand darf sich nicht verschlechtern.

Hier schließt sich der Kreis zu Artikel 14.

Auch bei einer Ausnahme darf der langfristige Erhalt der Population nicht gefährdet werden.

Gerade bei kleinen Populationen ist dieser Punkt besonders sensibel.

4. Die Maßnahme muss verhältnismäßig sein.

Das bedeutet:

Der Eingriff muss

- ☐ geeignet,
- ☐ erforderlich
- ☐ und angemessen

sein.

Alle drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Fehlt eine davon,

ist die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben.

Genau hier beginnen die Zweifel

Beim Lesen der hessischen Allgemeinverfügung entsteht aus unserer Sicht eine Reihe fachlicher Fragen.

Die Verfügung stellt selbst fest,

dass zum Zeitpunkt ihres Erlasses für das Monitoringjahr 2026/2027 noch keine bestätigten Reproduktionsnachweise vorlagen. Die Zahl der Jungtiere wurde prognostiziert.

Gleichzeitig werden bereits Entnahmen juveniler Tiere ermöglicht.

Gerade hier stellt sich eine grundlegende Frage:

Kann die Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in den Jungtierbestand bereits belastbar bewertet werden, wenn die tatsächliche Reproduktion des laufenden Jahres noch nicht vollständig bekannt ist?

Diese Frage betrifft nicht nur Hessen.

Sie betrifft den Kern jeder populationsbiologischen Bewertung.

Prognosen ersetzen keine Populationsdaten

Prognosen gehören zum Wildtiermanagement.

Sie können Entscheidungen vorbereiten.

Sie ersetzen jedoch keine tatsächlich erhobenen Populationsdaten.

Gerade bei einer kleinen Population können bereits geringe Abweichungen erhebliche Auswirkungen haben.

Ein einfaches Beispiel verdeutlicht dies:

Hat eine Population statt der erwarteten vier Welpen tatsächlich nur zwei überlebende Jungtiere, verdoppelt sich der Anteil der betroffenen Jungtiere bereits erheblich.

Je kleiner eine Population ist,

desto größer werden die Auswirkungen solcher Unsicherheiten.

Die besondere Bedeutung juveniler Wölfe

Gerade Jungwölfe besitzen für die Zukunft einer Population eine besondere Funktion.

Sie verlassen später ihr Elternrudel.

Sie gründen neue Rudel.

Sie sorgen für genetischen Austausch.

Sie verbinden voneinander getrennte Populationen.

Damit erfüllen sie eine Aufgabe,

die weit über ihre bloße Anzahl hinausgeht.

Ein Eingriff in den Jungtierbestand ist deshalb immer auch ein Eingriff in die zukünftige Entwicklung der Population.

Gerade deshalb erscheint aus unserer Sicht eine besonders sorgfältige wissenschaftliche Begründung erforderlich.

Wurden alle Alternativen ausgeschöpft?

Ein weiterer zentraler Punkt betrifft den Herdenschutz.

Artikel 16 verlangt ausdrücklich,

dass keine andere zufriedenstellende Lösung vorhanden sein darf.

Deshalb stellt sich zwangsläufig die Frage:

- ☐ Waren sämtliche zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen umgesetzt?
- ☐ Waren diese dauerhaft funktionsfähig?

- ☐ Wurden organisatorische Alternativen geprüft?
- ☐ Wurden weniger eingriffsintensive Maßnahmen ausreichend bewertet?

Je kleiner die Population,

desto höher werden nach unserer Auffassung die Anforderungen an diese Prüfung.

Die Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt mehr als eine rechtliche Grundlage.

Er verlangt,

dass der Staat nachweisen kann,

dass genau dieser Eingriff

- ☐ geeignet,
- ☐ erforderlich
- ☐ und angemessen

ist.

Gerade bei einer Population von etwa fünfzehn Wölfen stellt sich deshalb eine besonders schwierige Frage:

Ab wann verändert sich eine Managementmaßnahme von einer populationsverträglichen Steuerung zu einem Eingriff, der die zukünftige Entwicklung der Population beeinträchtigen kann?

Diese Frage beantwortet der Managementplan nach unserer Auffassung nicht mit der erforderlichen Tiefe.

Der eigentliche Kern der Kritik

Die Kritik richtet sich deshalb nicht gegen einzelne Entnahmen als solche.

Sie richtet sich gegen die Frage,

ob die Voraussetzungen des Artikel 16 im konkreten Fall

nachvollziehbar,

wissenschaftlich belastbar

und populationsbiologisch ausreichend begründet wurden.

Gerade bei einer kleinen Population,

bei prognostizierten Jungtierzahlen

und bei Eingriffen in die zukünftige Generation

erscheint diese Prüfung besonders wichtig.

Zwischenfazit

Nach unserer vorläufigen Bewertung bestehen erhebliche fachliche Fragen, ob die Anforderungen des Art. 16 FFH-Richtlinie im Managementplan und in der Allgemeinverfügung in einer Weise dargelegt werden, die den besonderen Umständen einer kleinen regionalen Wolfspopulation vollständig Rechnung trägt. Insbesondere die Kombination aus prognostizierter Reproduktion, möglichen Eingriffen in den Jungtierbestand und den unionsrechtlichen Anforderungen an Alternativen, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit bedarf aus unserer Sicht einer vertieften Begründung.

Kapitel 5

Art. 20a Grundgesetz – Der Schutzauftrag des Staates

Warum das Grundgesetz für den Wolf überhaupt eine Rolle spielt

In der Diskussion über den Wolf wird häufig über Jagdrecht, Herdenschutz oder europäische Richtlinien gesprochen.

Deutlich seltener wird jedoch das Grundgesetz erwähnt.

Dabei enthält das Grundgesetz seit dem Jahr 2002 eine klare Vorgabe.

Mit Artikel 20a wurde der Schutz der Tiere ausdrücklich als Staatsziel aufgenommen.

Das bedeutet:

Der Schutz der Tiere ist keine freiwillige politische Entscheidung mehr.

Er ist ein verfassungsrechtlicher Auftrag.

Dieser Auftrag richtet sich an

- den Gesetzgeber,
- die Landesregierungen,
- die Behörden
- und letztlich an jede staatliche Entscheidung.

Jede Maßnahme, die Tiere betrifft, muss deshalb auch an Artikel 20a gemessen werden.

Was bedeutet Artikel 20a?

Artikel 20a verlangt nicht,

dass niemals Tiere getötet werden dürfen.

Das wäre mit Landwirtschaft, Jagd oder Fischerei nicht vereinbar.

Der Artikel verlangt jedoch,

dass der Staat

den Schutz der Tiere und der natürlichen Lebensgrundlagen bei seinen Entscheidungen angemessen berücksichtigt.

Gerade deshalb reicht es nicht aus,

einen Eingriff lediglich rechtlich zu ermöglichen.

Der Staat muss gleichzeitig nachweisen,

dass er seinen Schutzauftrag ernst nimmt.

Schutz bedeutet mehr als Verwaltung

Ein Managementplan darf deshalb nicht ausschließlich beschreiben,

- ☐ wann geschossen werden darf,
- ☐ wer schießen darf,
- ☐ wie geschossen werden darf.

Er muss ebenso erkennen lassen,

wie der Staat seiner Schutzpflicht gegenüber der betroffenen Population nachkommt.

Genau hier stellt sich beim hessischen Managementplan eine grundlegende Frage.

Wo wird der Erhalt konkret beschrieben?

Beim Lesen des Managementplans fällt auf,

dass zahlreiche Kapitel

- ☐ Entnahmen,
- ☐ Jagdzeiten,
- ☐ Managementmaßnahmen,
- ☐ Quoten,
- ☐ Zuständigkeiten

behandeln.

Wesentlich schwieriger ist dagegen die Antwort auf folgende Frage:

Welche konkreten Maßnahmen dienen dem langfristigen Erhalt der hessischen Wolfspopulation?

Ein staatlicher Schutzauftrag erschöpft sich nicht darin,

Eingriffe zu regeln.

Er umfasst ebenso die Verpflichtung,

den Fortbestand der Population langfristig zu sichern.

Eine kleine Population stellt höhere Anforderungen

Gerade hier gewinnt Hessen eine besondere Bedeutung.

Nach den derzeit bekannten Monitoringdaten handelt es sich um eine vergleichsweise kleine Population.

Je kleiner eine Population ist,

desto größer wird die Verantwortung des Staates.

Denn jede Managemententscheidung kann

- ☐ die Altersstruktur,

- die Rudelstruktur,
- die genetische Vielfalt,
- die zukünftige Entwicklung

beeinflussen.

Deshalb steigen mit sinkender Populationsgröße auch die Anforderungen an die fachliche Begründung staatlicher Eingriffe.

Der Schutzauftrag endet nicht mit der Aufnahme ins Jagdrecht

Mit der Aufnahme des Wolfs in das Bundesjagdgesetz hat sich der rechtliche Rahmen verändert.

Der Schutzauftrag des Staates ist dadurch jedoch nicht entfallen.

Das Grundgesetz kennt keinen Automatismus,

nach dem eine jagdrechtliche Einordnung den Schutzauftrag reduziert.

Im Gegenteil.

Gerade weil nun Eingriffe ausdrücklich vorgesehen sind,

muss der Staat besonders sorgfältig begründen,

warum diese Eingriffe mit seinem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag vereinbar bleiben.

Die besondere Verantwortung gegenüber Jungtieren

Dieser Punkt erhält eine zusätzliche Bedeutung,

wenn Managementmaßnahmen auch Jungtiere betreffen.

Jungwölfe sind nicht nur Teil des aktuellen Bestandes.

Sie stellen die zukünftige Generation dar.

Sie sichern

- den Fortbestand der Population,
- den genetischen Austausch,
- die Gründung neuer Rudel,
- die langfristige Entwicklung.

Ein Eingriff in diese Altersklasse berührt deshalb unmittelbar die Zukunftsfähigkeit der Population.

Gerade deshalb stellt sich die Frage,

ob der Schutzauftrag des Artikels 20a ausreichend berücksichtigt wurde.

Der Eindruck des Managementplans

Nach unserer Analyse entsteht der Eindruck,

dass der Schwerpunkt des Managementplans deutlich auf der Organisation möglicher Eingriffe liegt.

Demgegenüber tritt der verfassungsrechtliche Schutzauftrag,

die Population langfristig zu erhalten,

nur am Rande in Erscheinung.

Dabei müsste gerade dieser Auftrag das Leitprinzip sämtlicher Managementmaßnahmen bilden.

Der entscheidende Widerspruch

Hier entsteht aus unserer Sicht der zentrale Konflikt.

Der Staat ist gleichzeitig verpflichtet,

Konflikte zwischen Wolf und Nutztierhaltung zu lösen,

und

die Wolfspopulation dauerhaft zu erhalten.

Beides ist möglich.

Beides verlangt jedoch eine besonders sorgfältige Abwägung.

Je kleiner die Population,

desto sorgfältiger muss diese Abwägung erfolgen.

Gerade deshalb erscheint fraglich,

ob eine Population von ungefähr fünfzehn Wölfen bereits dieselbe Eingriffsintensität zulässt wie eine große, über Jahrzehnte stabile Population.

Ein Managementplan braucht zwei gleich starke Säulen

Ein ausgewogener Wolfsmanagementplan sollte deshalb auf zwei gleich starken Säulen stehen.

Erste Säule

Konfliktmanagement

- Herdenschutz
- Schadensprävention
- Entschädigung
- Managementmaßnahmen

Zweite Säule

Populationserhalt

- genetische Vielfalt
- Rudelstabilität
- Monitoring
- Vernetzung
- langfristige Entwicklung
- wissenschaftliche Erfolgskontrolle

Nach unserer Analyse ist die erste Säule im hessischen Managementplan deutlich ausführlicher ausgearbeitet als die zweite.

Gerade darin sehen wir einen der wesentlichen Kritikpunkte.

Zwischenfazit

Artikel 20a Grundgesetz verlangt keine absolute Unantastbarkeit des Wolfs. Er verlangt jedoch, dass der Staat den Schutz der Tiere und ihrer natürlichen Lebensgrundlagen aktiv in seine Entscheidungen einbezieht. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der hessische Wolfsmanagementplan den Schwerpunkt ausreichend auf den langfristigen Erhalt einer kleinen Landespopulation legt oder ob die Regelungen zu Eingriffen und Entnahmen gegenüber den konkreten Erhaltungsmaßnahmen deutlich überwiegen. Diese Frage ist nicht nur politisch, sondern verfassungsrechtlich von erheblicher Bedeutung.

Kapitel 6

Wo bleibt der Erhalt? – Der eigentliche Kern des Managementplans fehlt

Ein Managementplan muss zwei Ziele verfolgen

Ein Wolfsmanagementplan ist weit mehr als eine Anleitung für den Umgang mit Konflikten zwischen Wolf und Weidetierhaltung.

Seine eigentliche Aufgabe besteht darin, zwei Ziele gleichzeitig zu erfüllen:

Erstens: Konflikte zwischen Mensch und Wolf möglichst wirksam zu verhindern oder zu verringern.

Zweitens: Den langfristigen Erhalt einer ökologisch funktionsfähigen Wolfspopulation sicherzustellen.

Beide Ziele sind gleich wichtig.

Ein Managementplan, der sich fast ausschließlich mit Eingriffen beschäftigt, wird dem gesetzlichen Auftrag ebenso wenig gerecht wie ein Plan, der Konflikte vollständig ausblendet.

Die Kunst eines modernen Wildtiermanagements besteht darin, beide Ziele miteinander in Einklang zu bringen.

Was bedeutet „Erhalt“ eigentlich?

Viele Menschen verstehen unter Artenschutz lediglich, dass eine Tierart nicht ausstirbt.

Das europäische Naturschutzrecht geht deutlich weiter.

Erhaltung bedeutet unter anderem:

- eine dauerhaft lebensfähige Population,
- ausreichend reproduzierende Tiere,
- genetische Vielfalt,
- stabile Familienverbände,
- funktionierende Wanderbewegungen,
- Vernetzung mit benachbarten Populationen,
- langfristig geeignete Lebensräume.

Der Erhalt einer Population ist deshalb ein aktiver Prozess.

Er entsteht nicht automatisch dadurch, dass einige Tiere überleben.

Der Managementplan beantwortet viele Fragen – aber nicht diese

Der hessische Wolfsmanagementplan beantwortet sehr ausführlich:

- ☐ wann Wölfe entnommen werden können,
- ☐ wer zuständig ist,
- ☐ welche Verfahren einzuhalten sind,
- ☐ welche Voraussetzungen für Managementmaßnahmen gelten,
- ☐ welche Entnahmekquoten vorgesehen sind.

Diese Regelungen sind nachvollziehbar aufgebaut.

Eine andere Frage bleibt jedoch weitgehend unbeantwortet:

Mit welchen konkreten Maßnahmen soll die hessische Wolfspopulation langfristig erhalten werden?

Gerade diese Frage müsste jedoch den Ausgangspunkt jedes Managementplans bilden.

Erhalt ist mehr als Monitoring

An mehreren Stellen beschreibt der Managementplan das Monitoring der Wolfspopulation.

Monitoring ist wichtig.

Es beantwortet jedoch lediglich die Frage:

Wie entwickelt sich die Population?

Monitoring allein erhält jedoch keine Population.

Ein Managementplan müsste zusätzlich beschreiben,

welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden,

wenn sich zeigt,

dass

- ☐ die genetische Vielfalt abnimmt,
- ☐ Rudel verloren gehen,
- ☐ Wanderbewegungen ausbleiben,
- ☐ einzelne Populationen voneinander isoliert werden,
- ☐ der Bestand regional zurückgeht.

Gerade diese Instrumente bleiben im Managementplan nur eingeschränkt erkennbar.

Die genetische Frage

Besonders auffällig ist aus unserer Sicht,

dass genetische Aspekte nur eine vergleichsweise geringe Rolle spielen.

Dabei ist die genetische Vielfalt einer der wichtigsten Bestandteile des günstigen

Erhaltungszustands.

Gerade Jungwölfe übernehmen später eine zentrale Aufgabe.

Sie verlassen ihre Geburtsrudel.

Sie wandern oft über große Entfernungen.

Sie gründen neue Rudel.

Sie verbinden verschiedene Populationen miteinander.

Damit sichern sie langfristig den genetischen Austausch.

Wer Jungtiere betrachtet,

betrachtet deshalb gleichzeitig die genetische Zukunft der Population.

Was passiert bei einer kleinen Population?

Hier wird die Ausgangslage Hessens besonders bedeutsam.

Eine große Population kann einzelne Verluste häufig leichter ausgleichen.

Eine kleine Population besitzt diese Möglichkeit nur eingeschränkt.

Gerade deshalb stellt sich die Frage,

ob Maßnahmen,

die in einer großen Population populationsbiologisch vertretbar erscheinen,

auf eine kleine Landespopulation überhaupt übertragen werden können.

Diese Frage beantwortet der Managementplan nach unserer Auffassung nicht ausdrücklich.

Ein Managementplan braucht messbare Erhaltungsziele

Aus wissenschaftlicher Sicht sollte ein Managementplan konkrete Ziele benennen.

Beispielsweise:

- ☐ Welche Mindestzahl reproduzierender Rudel wird angestrebt?
- ☐ Welche genetischen Mindestanforderungen gelten?
- ☐ Wie soll der Genfluss mit benachbarten Populationen gesichert werden?
- ☐ Welche Entwicklung wäre kritisch?
- ☐ Wann müssten Managementmaßnahmen wieder eingeschränkt werden?

Solche Zielgrößen ermöglichen eine objektive Bewertung.

Sie schaffen Transparenz.

Sie machen Management überprüfbar.

Nach unserer Analyse bleiben solche konkreten Erhaltungsziele im hessischen Managementplan jedoch weitgehend offen.

Der eigentliche Schwerpunkt

Nach sorgfältiger Durchsicht entsteht deshalb folgender Eindruck:

Der Managementplan beschreibt sehr detailliert,
wie in die Population eingegriffen werden kann.

Deutlich weniger detailliert beschreibt er,
wie diese Population langfristig erhalten werden soll.

Gerade dieser Unterschied ist aus unserer Sicht von erheblicher Bedeutung.

Denn Artikel 14 FFH-Richtlinie beginnt nicht mit der Entnahme.

Er beginnt mit dem **Erhalt**.

Auch Artikel 20a Grundgesetz stellt den Schutz der Tiere und der natürlichen Lebensgrundlagen in den Mittelpunkt.

Ein Managementplan sollte deshalb den Erhalt nicht als Nebenaspekt behandeln,
sondern als sein zentrales Leitprinzip.

Die entscheidende Frage

Am Ende dieses Kapitels bleibt deshalb eine einzige Frage:

Wo beschreibt der hessische Wolfsmanagementplan nachvollziehbar und wissenschaftlich belastbar, wie der langfristige Erhalt einer kleinen Wolfspopulation konkret gesichert werden soll – und anhand welcher messbaren Kriterien dies überprüft werden kann?

Solange diese Frage nicht eindeutig beantwortet werden kann, bleibt nach unserer Auffassung eine wesentliche Grundlage des Managementplans unvollständig dargestellt.

Kapitel 7

Das Bundesjagdgesetz – Reicht der Verweis auf § 22d BJagdG aus?

Ein Gesetz steht niemals allein

Der hessische Wolfsmanagementplan stützt sich in weiten Teilen auf die neuen Regelungen des Bundesjagdgesetzes. Insbesondere § 22d BJagdG bildet die Grundlage für Managementmaßnahmen, Jagdzeiten und Entnahmeregelungen.

Das ist zunächst nachvollziehbar.

Denn Hessen ist verpflichtet, Bundesrecht anzuwenden.

Die entscheidende juristische Frage lautet jedoch nicht,

ob Hessen das Bundesjagdgesetz anwendet.

Die entscheidende Frage lautet:

Genügt die Anwendung des Bundesjagdgesetzes allein, um gleichzeitig die Anforderungen der FFH-Richtlinie und des Grundgesetzes vollständig zu erfüllen?

Die Rangfolge des Rechts

Viele Menschen gehen davon aus,
dass ein Bundesgesetz automatisch die höchste rechtliche Grundlage darstellt.
Das stimmt nicht.
In Deutschland gilt eine klare Rangfolge.

Europäisches Naturschutzrecht

↓

Grundgesetz

↓

Bundesgesetze

↓

Landesgesetze

↓

Verwaltungsvorschriften und Managementpläne

Das bedeutet:
Ein Managementplan darf sich nicht darauf beschränken,
das Bundesjagdgesetz umzusetzen.
Er muss gleichzeitig sicherstellen,
dass sämtliche Vorgaben des höherrangigen Rechts eingehalten werden.

Das Bundesjagdgesetz ersetzt die FFH-Richtlinie nicht

Mit der Aufnahme des Wolfs in das Bundesjagdgesetz wurde häufig der Eindruck vermittelt, der Wolf sei nun in erster Linie Jagdwild.

Diese Darstellung greift jedoch zu kurz.

Das Bundesjagdgesetz hebt weder die FFH-Richtlinie noch den Schutzauftrag aus Artikel 20a Grundgesetz auf.

Vielmehr müssen alle Regelungen des Bundesjagdgesetzes unionsrechtskonform angewendet werden.

Das bedeutet:

Jede Managementmaßnahme muss weiterhin

- mit Artikel 14 FFH-Richtlinie,
 - mit Artikel 16 FFH-Richtlinie,
 - sowie mit dem Schutzauftrag des Grundgesetzes vereinbar sein.
-

Der Managementplan übernimmt zahlreiche bundesgesetzliche Regelungen

Beim Lesen des Managementplans fällt auf,
dass viele Inhalte unmittelbar auf § 22d Bundesjagdgesetz zurückgehen.

Dazu gehören insbesondere

- Managementpläne,
- Entnahmequoten,
- Jagdzeiten,
- Eingriffe nach Nutztierschäden,
- organisatorische Zuständigkeiten,
- Durchführung von Managementmaßnahmen.

Diese Übernahme ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Sie ersetzt jedoch nicht die eigenständige naturschutzfachliche Begründung.

Genau hier beginnt das Problem

Ein Managementplan erfüllt seine Aufgabe nicht allein dadurch,
dass er gesetzliche Regelungen wiederholt.

Er muss zusätzlich erklären,

warum diese Regelungen

im konkreten Fall

wissenschaftlich begründet,
populationsbiologisch vertretbar
und unionsrechtlich zulässig sind.

Gerade diese zusätzliche Begründung erscheint im hessischen Managementplan nach unserer Auffassung nur eingeschränkt ausgearbeitet.

Der Erhaltungsauftrag bleibt bestehen

Das Bundesjagdgesetz eröffnet Möglichkeiten für Managementmaßnahmen.

Es entbindet die Länder jedoch nicht von ihrer Verpflichtung,
den günstigen Erhaltungszustand der Population dauerhaft zu sichern.

Hier entsteht aus unserer Sicht der eigentliche Prüfungsmaßstab.

Nicht:

Erlaubt das Bundesjagdgesetz die Maßnahme?

Sondern:

**Erfüllt die konkrete Maßnahme trotz Bundesjagdgesetz weiterhin die
Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts?**

Diese Frage beantwortet letztlich nicht das Bundesjagdgesetz.

Sie muss der Managementplan selbst beantworten.

Die Besonderheit Hessens

Gerade Hessen unterscheidet sich von Bundesländern mit deutlich größeren Wolfspopulationen.

Nach den öffentlich bekannten Monitoringdaten handelt es sich um eine vergleichsweise kleine Landespopulation.

Deshalb genügt es nach unserer Auffassung nicht,
bundesweite Regelungen schematisch anzuwenden.

Vielmehr müsste nachvollziehbar erläutert werden,

warum gerade diese Population

die vorgesehenen Managementmaßnahmen

ohne Beeinträchtigung ihres günstigen Erhaltungszustands verkraften soll.

Eine solche populationsbezogene Herleitung erscheint im veröffentlichten Managementplan nur begrenzt erkennbar.

Bundesrecht ersetzt keine wissenschaftliche Begründung

Ein häufiger Irrtum besteht darin,
dass ein Gesetz automatisch auch die wissenschaftliche Begründung einer Maßnahme liefert.
Das ist nicht der Fall.
Ein Gesetz schafft den rechtlichen Rahmen.
Die fachliche Rechtfertigung muss im konkreten Einzelfall erfolgen.
Gerade deshalb verlangt die FFH-Richtlinie,
dass Managementmaßnahmen
wissenschaftlich nachvollziehbar,
verhältnismäßig
und populationsverträglich ausgestaltet werden.
Diese Prüfung kann nicht allein durch den Hinweis auf § 22d BJagdG ersetzt werden.

Die eigentliche Kernfrage

Deshalb stellt sich aus unserer Sicht eine grundlegende Frage:

Hat Hessen die bundesgesetzlichen Möglichkeiten lediglich übernommen – oder zusätzlich eigenständig geprüft und begründet, warum diese Maßnahmen bei einer kleinen hessischen Wolfspopulation mit den Anforderungen des Art. 14 und Art. 16 FFH-Richtlinie sowie des Art. 20a Grundgesetz vereinbar sind?

Genau diese Frage bildet nach unserer Auffassung einen der wichtigsten Prüfungsmaßstäbe für den gesamten Managementplan.

Zwischenfazit

Der Verweis auf § 22d Bundesjagdgesetz stellt eine notwendige rechtliche Grundlage dar. Er ersetzt jedoch nicht die eigenständige Prüfung, ob die konkreten Maßnahmen im Land Hessen den Anforderungen des höherrangigen europäischen Naturschutzrechts und des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags entsprechen. Gerade bei einer kleinen regionalen Wolfspopulation erscheint eine solche eigenständige populationsbiologische und naturschutzfachliche Begründung von besonderer Bedeutung.

Kapitel 8

Die Verhältnismäßigkeit der hessischen Allgemeinverfügung – Zwischen Erhaltungsauftrag und Entnahme

Die zentrale Frage

Mit der Veröffentlichung des hessischen Wolfsmanagementplans und der Allgemeinverfügung stellt sich nicht allein die Frage, **ob** Wölfe entnommen werden dürfen.

Die entscheidende Frage lautet vielmehr:

Hat Hessen nachvollziehbar dargelegt, warum die vorgesehenen Entnahmen mit dem gesetzlichen Auftrag zum Erhalt einer kleinen Wolfspopulation vereinbar sind?

Genau hier treffen drei zentrale Rechtsnormen unmittelbar aufeinander:

- Artikel 14 FFH-Richtlinie
- Artikel 16 FFH-Richtlinie
- Artikel 20a Grundgesetz

Sie verfolgen unterschiedliche Ziele, greifen aber im Wolfsmanagement unmittelbar ineinander.

Artikel 14 FFH-Richtlinie beginnt mit dem Erhalt

Artikel 14 erlaubt Managementmaßnahmen nur unter der Voraussetzung, dass die Nutzung einer Art mit der **Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands** vereinbar bleibt.

Damit stellt das europäische Naturschutzrecht den Erhalt an den Anfang jeder Managemententscheidung.

Nicht die Entnahme ist der Ausgangspunkt.

Der Ausgangspunkt ist die Frage,

wie der langfristige Fortbestand der Population gesichert wird.

Gerade bei einer kleinen Population gewinnt dieser Grundsatz besondere Bedeutung.

Hessen beschreibt vor allem die Eingriffe

Der Managementplan enthält ausführliche Regelungen zu

- ☐ Managementmaßnahmen,
- ☐ Entnahmekquoten,
- ☐ Jagdzeiten,
- ☐ Zuständigkeiten,
- ☐ Verfahren,
- ☐ Rudelentnahmen.

Demgegenüber bleibt aus unserer Sicht offen,

welche konkreten biologischen Ziele Hessen für den langfristigen Erhalt seiner Wolfspopulation verfolgt.

Gerade dies verlangt jedoch Artikel 14.

Artikel 16 verlangt mehr als eine rechtliche Grundlage

Selbst wenn Managementmaßnahmen grundsätzlich möglich sind, endet die Prüfung dort nicht.

Artikel 16 verlangt zusätzlich, dass

- ☐ keine andere zufriedenstellende Lösung besteht,
- ☐ der Eingriff erforderlich ist,
- ☐ der Eingriff verhältnismäßig ist,
- ☐ der Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird.

Diese Anforderungen gelten für jede konkrete Maßnahme.

Gerade deshalb genügt es nicht,

lediglich auf das Bundesjagdgesetz oder den Managementplan zu verweisen.

Entscheidend ist,

ob diese Voraussetzungen im konkreten Fall nachvollziehbar erfüllt werden.

Genau hier entsteht das Problem

Die Allgemeinverfügung stellt selbst fest,

dass zum Zeitpunkt ihres Erlasses noch keine bestätigten Reproduktionsnachweise für das Monitoringjahr 2026/2027 vorlagen und die Zahl der Jungtiere auf einer Prognose beruhte.

Gleichzeitig ermöglicht sie bereits die Entnahme juveniler Tiere.

Hier stellt sich unmittelbar eine fachliche Frage:

Wie kann beurteilt werden, dass der Erhaltungszustand einer kleinen Population

nicht beeinträchtigt wird, wenn die tatsächliche Größe des Jungtierjahrgangs noch nicht feststeht?

Gerade diese Verbindung zwischen Artikel 14 und Artikel 16 erscheint nach unserer Auffassung im Managementplan nicht ausreichend erläutert.

Artikel 20a Grundgesetz verstärkt diese Anforderungen

Neben dem europäischen Naturschutzrecht gilt auch der Schutzauftrag des Grundgesetzes.

Artikel 20a verpflichtet den Staat,

die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen.

Dieser Schutzauftrag bedeutet nicht,
dass Eingriffe ausgeschlossen wären.

Er verlangt jedoch,

dass staatliche Entscheidungen den Schutz der Population aktiv berücksichtigen und nachvollziehbar begründen.

Gerade bei einer kleinen Wolfspopulation steigen deshalb die Anforderungen an die fachliche Begründung.

Drei Normen – eine gemeinsame Verpflichtung

Betrachtet man alle drei Rechtsgrundlagen gemeinsam,
ergibt sich ein einheitliches Bild.

Artikel 14 FFH-Richtlinie verlangt den langfristigen Erhalt der Population.

Artikel 16 FFH-Richtlinie erlaubt Eingriffe nur unter engen Voraussetzungen.

Artikel 20a Grundgesetz verpflichtet den Staat zusätzlich, Tiere und biologische Vielfalt dauerhaft zu schützen.

Alle drei Vorschriften verfolgen denselben Grundgedanken:

Eingriffe sind nur zulässig, wenn der langfristige Erhalt der Population nachvollziehbar gesichert bleibt.

Hessen muss diesen Nachweis führen

Gerade deshalb stellt sich aus unserer Sicht die entscheidende Frage:

Wo legt Hessen nachvollziehbar dar, dass eine Population von etwa 15 Wölfen – unter Berücksichtigung natürlicher Mortalität, bereits eingetretener Totfunde, genetischer Anforderungen und noch nicht bestätigter Reproduktion – die vorgesehenen Eingriffe langfristig ohne Beeinträchtigung ihres günstigen Erhaltungszustands verkraftet?

Diese Frage betrifft nicht die politische Bewertung des Wolfs.

Sie betrifft den Kern des europäischen Artenschutzrechts und des staatlichen Schutzauftrags.

Zwischenfazit

Nach unserer Analyse entsteht der Eindruck, dass der hessische Managementplan den rechtlichen Schwerpunkt auf die Ausgestaltung von Managementmaßnahmen legt. Weniger deutlich wird hingegen dargelegt, wie die Anforderungen aus Art. 14 FFH-Richtlinie (Erhaltungszustand), Art. 16 FFH-Richtlinie (enge Voraussetzungen für Eingriffe) und Art. 20a GG (staatlicher Schutzauftrag) **im konkreten Fall einer kleinen hessischen Wolfspopulation** gemeinsam erfüllt werden.

Kapitel 9

Die Kollision der Rechtsgüter – Erfüllt der hessische Managementplan den Schutzauftrag aus Art. 14 und Art. 16 FFH-Richtlinie sowie Art. 20a GG?

Vier Rechtsgüter – eine Entscheidung

Der hessische Wolfsmanagementplan verfolgt das Ziel, die Jagd auf den Wolf mit dem Erhalt der Art zu vereinbaren. Bereits die Allgemeinverfügung nennt ausdrücklich als Grundlage § 22d Bundesjagdgesetz und stellt fest, dass die Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sein soll. Gleichzeitig verweist sie ausdrücklich auf Art. 14 und Art. 11 der FFH-Richtlinie.

Damit bewegt sich Hessen gleichzeitig in vier rechtlichen Ebenen:

1. Schutz der Weidetierhaltung,
2. Erhaltungsauftrag nach Art. 14 FFH-Richtlinie,
3. Ausnahmevoraussetzungen des Art. 16 FFH-Richtlinie,
4. staatlicher Schutzauftrag aus Art. 20a Grundgesetz.

Gerade deshalb genügt es nicht, nur zu zeigen, **dass Entnahmen möglich sind**. Ebenso nachvollziehbar muss begründet werden, **warum diese Entnahmen den langfristigen Erhalt der Population nicht gefährden**.

Praxisbeispiel 1 – Abschuss trotz fehlender Reproduktionsnachweise

Die Allgemeinverfügung führt aus, dass für das Monitoringjahr 2026/2027 **noch keine bestätigten Reproduktionsnachweise** vorliegen. Gleichzeitig wird erklärt, dass deshalb eine **Prognoseentscheidung** getroffen wird, die auf den Erkenntnissen der Vorjahre beruht und zur Freigabe von **maximal vier juvenilen Wölfen** führt. Zudem werden bereits zwei Totfunde aus dem Greifensteiner Rudel auf diese Zahl angerechnet.

Bewertung

Gerade hier treffen alle drei Schutznormen unmittelbar zusammen.

Art. 14 FFH-Richtlinie verlangt, dass Managementmaßnahmen den günstigen Erhaltungszustand der Population wahren.

Art. 16 FFH-Richtlinie verlangt eine belastbare Einzelfallprüfung und eine nachvollziehbare Begründung des konkreten Eingriffs.

Art. 20a GG verpflichtet den Staat, Tiere und biologische Vielfalt auch im Interesse zukünftiger Generationen zu schützen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich aus unserer Sicht eine zentrale Frage:

Wie kann die Auswirkung einer Entnahme auf den Erhaltungszustand sicher bewertet werden, wenn der tatsächliche Jungtierbestand des laufenden Monitoringjahres noch gar nicht feststeht?

Diese Frage wird in der Allgemeinverfügung nicht ausdrücklich beantwortet.

Praxisbeispiel 2 – Vier juvenile Wölfe in einer kleinen Landespopulation

Die Allgemeinverfügung gibt den Abschuss von **vier juvenilen Wölfen** frei.

Gleichzeitig ist öffentlich bekannt, dass Hessen nur über eine vergleichsweise kleine Wolfspopulation verfügt und im Monitoringjahr 2025/2026 lediglich **neun Welpen in drei Rudeln** nachgewiesen wurden (Greifensteiner Rudel: 4, Rüdesheimer Rudel: 3, Waldkappeler Rudel: 2).

Bewertung

Hier stellt sich nicht nur die Frage nach der absoluten Zahl.

Entscheidend ist vielmehr,

- welchen Anteil diese Entnahme am tatsächlichen Nachwuchs einer kleinen Landespopulation ausmachen kann,
- welche Auswirkungen dies auf zukünftige Rudelgründungen haben könnte,
- und wie Hessen nachweist, dass dadurch der günstige Erhaltungszustand im Sinne des Art. 14 FFH-Richtlinie nicht beeinträchtigt wird.

Gerade Jungwölfe bilden die zukünftigen reproduzierenden Tiere einer Population. Sie übernehmen den genetischen Austausch zwischen Rudeln und begründen neue Territorien. Deshalb besitzt ihre Entnahme populationsbiologisch ein anderes Gewicht als die bloße Betrachtung einer Abschusszahl vermuten lässt.

Nach unserer Durchsicht wird dieser Zusammenhang im Managementplan nicht in derselben Tiefe erläutert wie die organisatorischen Regelungen zur Entnahme.

Praxisbeispiel 3 – Die Möglichkeit der Rudelentnahme

Der Managementplan sieht ausdrücklich vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch **ein gesamtes Wolfsrudel** entnommen werden kann. Als Begründung werden unter anderem wiederholte erhebliche Nutztierschäden, problematisches Verhalten, unzureichende Individualisierbarkeit sowie die Weitergabe erlernten Verhaltens an Jungtiere genannt. Zudem wird ausgeführt, dass durch die Entnahme ganzer Rudel weiteren Rissereignissen infolge einer gestörten Rudelstruktur entgegengewirkt werden solle.

Bewertung

Dies ist einer der weitreichendsten Eingriffe, die der Managementplan vorsieht.

Gerade deshalb stellt sich die Frage,

- auf welche wissenschaftlichen Erkenntnisse sich diese Annahmen stützen,
- ob sie für die konkrete Situation in Hessen überprüft wurden,
- und wie ausgeschlossen wird, dass eine Rudelentnahme selbst Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand einer kleinen Landespopulation hat.

Auch hier greifen Art. 14 FFH-Richtlinie, Art. 16 FFH-Richtlinie und Art. 20a GG unmittelbar ineinander.

Je größer der Eingriff,

desto höher werden die Anforderungen an seine wissenschaftliche und rechtliche Begründung.

Die gemeinsame Schnittmenge aller drei Beispiele

Ob Prognoseentscheidung,

Entnahme juveniler Wölfe

oder Möglichkeit der Rudelentnahme –

alle drei Beispiele führen letztlich zu derselben Kernfrage:

Wo weist Hessen konkret nach, dass diese Maßnahmen den langfristigen Erhalt der hessischen Wolfspopulation nicht beeinträchtigen?

Der Managementplan verweist auf den günstigen Erhaltungszustand der kontinentalen biogeografischen Region Deutschlands und auf die Pflicht, diesen zu erhalten.

Aus unserer Sicht bleibt jedoch die populationsbezogene Herleitung für die **konkrete hessische Situation** an mehreren Stellen offen.

Gerade weil Hessen über eine vergleichsweise kleine Wolfspopulation verfügt, wäre eine solche Herleitung von zentraler Bedeutung. Sie bildet die Verbindung zwischen dem Erhaltungsauftrag des Art. 14 FFH-Richtlinie, den Ausnahmeveraussetzungen des Art. 16 FFH-Richtlinie und dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 20a GG.

Kapitel 10

Der günstige Erhaltungszustand – Wird Hessen seiner eigenen Begründung gerecht?

Der Erhaltungszustand bildet die Grundlage der Allgemeinverfügung

Bereits in der Begründung der Allgemeinverfügung stellt das Regierungspräsidium Kassel fest:

„Der Erhaltungszustand des Wolfs in Deutschland wurde im Jahr 2025 in der kontinentalen biogeografischen Region im aktuellen FFH-Bericht als günstig bewertet.“ Weiter heißt es, dass dieser günstige Erhaltungszustand nach Art. 14 und Art. 11 FFH-Richtlinie aufrechtzuerhalten ist.

Damit macht Hessen selbst deutlich, dass der günstige Erhaltungszustand nicht nur Hintergrundinformation ist.

Er ist die zentrale Voraussetzung für das gesamte Management.

Gerade deshalb muss geprüft werden, ob sich diese Aussage auch konsequent durch die weiteren Regelungen des Managementplans zieht.

Der günstige Erhaltungszustand bezieht sich auf Deutschland – nicht automatisch auf Hessen

Die Allgemeinverfügung verweist ausdrücklich auf den günstigen Erhaltungszustand in der **kontinentalen biogeografischen Region Deutschlands**.

Diese Aussage ist rechtlich bedeutsam.

Sie beantwortet jedoch nicht automatisch eine zweite Frage:

Welche Auswirkungen haben Managementmaßnahmen auf die hessische Wolfspopulation?

Denn zwischen einer großräumigen biogeografischen Bewertung und einer kleinen regionalen Population besteht ein wesentlicher Unterschied.

Eine Population kann auf nationaler Ebene günstig bewertet werden, während regionale Teilpopulationen deutlich empfindlicher auf zusätzliche Verluste reagieren.

Gerade deshalb erscheint eine eigenständige Betrachtung der hessischen Situation erforderlich.

Die regionale Verantwortung

Hessen verfügt derzeit nur über wenige Rudel und eine vergleichsweise kleine Wolfspopulation.

Damit besitzt jedes reproduzierende Rudel und jeder Jungtierjahrgang eine wesentlich größere Bedeutung als in Regionen mit deutlich höheren Bestandszahlen.

Gerade deshalb stellt sich die Frage,

ob der Rückgriff auf den günstigen Erhaltungszustand der gesamten kontinentalen Region allein ausreicht,

um Eingriffe in Hessen populationsbiologisch zu begründen.

Aus unserer Sicht wäre zusätzlich darzulegen,

- welche Bedeutung die hessische Population innerhalb der kontinentalen Population besitzt,
 - welche Mindestgröße langfristig erhalten werden soll,
 - welche Rolle Hessen für die Vernetzung mit benachbarten Populationen übernimmt,
 - und welche Auswirkungen wiederholte Entnahmen auf diese Funktion haben können.
-

Der Managementplan beschreibt Monitoring – aber nicht den Schwellenwert

Der Managementplan erläutert ausführlich das Wolfsmonitoring.

Er beschreibt genetische Untersuchungen, Telemetrie, die Erfassung von Rissen sowie die Bestandsentwicklung als Grundlage des Managements.

Das Monitoring beantwortet jedoch in erster Linie die Frage,

wie sich die Population entwickelt.

Offen bleibt dagegen,

ab welchem Punkt Hessen selbst eine Gefährdung des günstigen Erhaltungszustands annehmen würde.

Der Managementplan nennt nach unserer Durchsicht keine klaren biologischen Schwellenwerte, etwa

- eine Mindestzahl reproduzierender Rudel,
- eine Mindestgröße der Landespopulation,
- genetische Mindestanforderungen,
- oder Kriterien, bei deren Unterschreiten Managementmaßnahmen reduziert oder ausgesetzt werden müssten.

Gerade solche Schwellenwerte würden den Begriff des „günstigen Erhaltungszustands“ für die hessische Praxis konkretisieren.

Der Schutzauftrag muss messbar sein

Ein Managementplan gewinnt an Nachvollziehbarkeit, wenn seine Ziele überprüfbar sind.

Dies gilt insbesondere für den Erhaltungsauftrag.

Ein Leser sollte erkennen können,

- welches Ziel Hessen verfolgt,
- wann dieses Ziel erreicht ist,
- wann es gefährdet wäre,
- und welche Konsequenzen daraus folgen.

Nach unserer Analyse bleibt diese Verbindung im Managementplan nur eingeschränkt erkennbar.

Die Verbindung zu Art. 14, Art. 16 und Art. 20a GG

Gerade an diesem Punkt greifen die drei Rechtsnormen erneut ineinander.

Art. 14 FFH-Richtlinie verlangt den langfristigen Erhalt der Population.

Art. 16 FFH-Richtlinie erlaubt Ausnahmen nur, wenn dieser Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird.

Art. 20a GG verpflichtet den Staat zusätzlich, Tiere und ihre natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu schützen.

Alle drei Vorschriften setzen daher voraus,
dass nachvollziehbar beschrieben werden kann,
was konkret erhalten werden soll.

Bleibt diese Zieldefinition offen,

wird auch die spätere Bewertung einzelner Managementmaßnahmen schwieriger.

Fazit

Der hessische Managementplan erkennt die Bedeutung des günstigen Erhaltungszustands ausdrücklich an und verweist zutreffend auf Art. 14 FFH-Richtlinie. Gleichzeitig stellt sich nach unserer Analyse die Frage, ob dieser Erhaltungsauftrag für die konkrete hessische Wolfspopulation ausreichend operationalisiert wird. Insbesondere fehlen aus unserer Sicht nachvollziehbare regionale Erhaltungsziele und populationsbiologische Schwellenwerte, anhand derer überprüft werden könnte, ob die vorgesehenen Managementmaßnahmen dauerhaft mit Art. 14 FFH-Richtlinie, Art. 16 FFH-Richtlinie und dem Schutzauftrag des Art. 20a GG vereinbar bleiben.

Kapitel 11

Die wissenschaftliche Herleitung – Sind die Managementmaßnahmen nachvollziehbar begründet?

Wissenschaft ist keine Formalität

Der hessische Wolfsmanagementplan erhebt den Anspruch, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie den Ergebnissen des Wolfsmonitorings aufzubauen. Dieser Anspruch ist folgerichtig, denn Managemententscheidungen greifen unmittelbar in eine streng geschützte Wildtierpopulation ein.

Gerade deshalb genügt es nicht, Maßnahmen lediglich rechtlich zu ermöglichen.

Sie müssen auch fachlich nachvollziehbar begründet werden.

Dies gilt insbesondere dann, wenn Eingriffe in eine kleine Population erfolgen sollen.

Wissenschaft bedeutet Nachvollziehbarkeit

Eine wissenschaftliche Begründung zeichnet sich nicht dadurch aus, dass sie auf Forschung verweist.

Sie muss nachvollziehbar erklären,

- ☐ welche Daten verwendet wurden,
- ☐ welche Methoden angewendet wurden,
- ☐ welche Annahmen getroffen wurden,
- ☐ welche Unsicherheiten bestehen,
- ☐ und warum daraus genau diese Entscheidung folgt.

Nur wenn diese Schritte offen nachvollziehbar sind, können sie überprüft und wissenschaftlich diskutiert werden.

Warum gerade vier Jungwölfe?

Die Allgemeinverfügung legt fest, dass bis zu vier juvenile Wölfe entnommen werden können. Gleichzeitig ergibt sich diese Zahl aus einer Prognose, weil zum Zeitpunkt der Verfügung noch keine bestätigten Reproduktionsnachweise für das laufende Monitoringjahr vorlagen.

Gerade diese Zahl wirft mehrere fachliche Fragen auf.

Aus dem veröffentlichten Dokument wird nach unserer Durchsicht nicht eindeutig ersichtlich,

- ☐ warum gerade vier Jungtiere populationsbiologisch als vertretbar angesehen werden,
- ☐ welche wissenschaftlichen Modelle dieser Zahl zugrunde liegen,
- ☐ welche Unsicherheiten der Prognose berücksichtigt wurden,
- ☐ und welche Auswirkungen diese Entnahme auf eine kleine Landespopulation haben könnte.

Eine wissenschaftliche Herleitung sollte diese Fragen nachvollziehbar beantworten.

Welche Population wurde bewertet?

Ein weiterer zentraler Punkt betrifft den Bezugsrahmen der Bewertung.

Die Allgemeinverfügung verweist auf den günstigen Erhaltungszustand der kontinentalen biogeografischen Region Deutschlands.

Offen bleibt jedoch,

welche populationsbiologischen Berechnungen speziell für Hessen vorgenommen wurden.

Gerade eine kleine regionale Population kann sich deutlich anders entwickeln als die Gesamtpopulation Deutschlands.

Deshalb stellt sich die Frage,

ob die wissenschaftliche Bewertung auf die hessische Population oder überwiegend auf nationale Daten gestützt wurde.

Wo bleibt die Fehlerbetrachtung?

Jede wissenschaftliche Prognose besitzt Unsicherheiten.

Gerade deshalb werden in wissenschaftlichen Arbeiten regelmäßig

- ☐ Konfidenzbereiche,
- ☐ Fehlerspannen,
- ☐ Szenarien
- ☐ oder Sensitivitätsanalysen dargestellt.

Im Managementplan und der Allgemeinverfügung finden sich solche Angaben nach unserer Durchsicht nicht.

Dabei wären sie gerade bei einer kleinen Population von besonderer Bedeutung.

Bereits geringe Abweichungen bei

- ☐ der tatsächlichen Zahl der Welpen,
- ☐ der natürlichen Sterblichkeit,
- ☐ Verkehrsunfällen,
- ☐ Krankheiten
- ☐ oder der Abwanderung

können die Ausgangslage erheblich verändern.

Die Rolle der Genetik

Nach heutigem Stand der Populationsbiologie gehört die genetische Vielfalt zu den wichtigsten Voraussetzungen für den langfristigen Erhalt einer Population.

Gerade Jungwölfe übernehmen später den genetischen Austausch zwischen Rudeln und Regionen.

Sie verhindern langfristig Isolation und Inzucht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage,

welche genetischen Auswirkungen einer Entnahme juveniler Tiere für die hessische Population untersucht wurden.

Eine entsprechende populationsgenetische Herleitung ist im Managementplan nach unserer Durchsicht nicht ausführlich dargestellt.

Welche Studien wurden herangezogen?

Der Managementplan verweist auf fachliche Grundlagen und Monitoringdaten.

Für eine wissenschaftlich nachvollziehbare Bewertung wäre darüber hinaus erkennbar,

- ☐ welche internationalen Studien berücksichtigt wurden,
- ☐ welche Erkenntnisse zur Rudeldynamik einbezogen wurden,
- ☐ welche Literatur zu Jungtiermortalität ausgewertet wurde,
- ☐ welche populationsbiologischen Modelle verwendet wurden,
- ☐ und wie widersprüchliche Forschungsergebnisse bewertet wurden.

Gerade weil die wissenschaftliche Literatur zu Managemententnahmen nicht in allen Punkten einheitlich ist, wäre eine transparente Herleitung besonders wichtig.

Wissenschaft lebt von Transparenz

Eine wissenschaftliche Begründung muss nicht unumstritten sein.

Sie muss jedoch nachvollziehbar sein.

Ein Leser sollte erkennen können,

warum genau diese Entscheidung getroffen wurde und nicht eine andere.

Gerade diese Transparenz bildet die Grundlage wissenschaftlicher Nachprüfbarkeit.

Nach unserer Analyse bleiben mehrere wesentliche Herleitungsschritte im Managementplan offen oder werden nur zusammenfassend dargestellt.

Verbindung zu Art. 14, Art. 16 und Art. 20a GG

Diese wissenschaftliche Herleitung besitzt nicht nur fachliche Bedeutung.

Sie ist zugleich Voraussetzung für die rechtliche Bewertung.

Art. 14 FFH-Richtlinie verlangt, dass Managementmaßnahmen den günstigen Erhaltungszustand nicht beeinträchtigen.

Art. 16 FFH-Richtlinie setzt voraus, dass Ausnahmen auf einer tragfähigen Grundlage beruhen und verhältnismäßig sind.

Art. 20a GG verpflichtet den Staat, seine Schutzentscheidungen verantwortungsvoll und nachvollziehbar zu treffen.

Je größer der Eingriff in eine Population ist,

desto höher werden deshalb auch die Anforderungen an die wissenschaftliche Begründung.

Zwischenfazit

Der hessische Wolfsmanagementplan stützt sich auf Monitoringdaten und fachliche Grundlagen. Nach unserer Analyse bleiben jedoch mehrere entscheidende Fragen zur wissenschaftlichen Herleitung der konkreten Managementmaßnahmen offen. Insbesondere ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, wie die konkrete Entnahmezahl, ihre Auswirkungen auf eine kleine Landespopulation sowie mögliche Unsicherheiten der zugrunde liegenden Prognosen populationsbiologisch bewertet wurden. Gerade vor dem Hintergrund von Art. 14 und Art. 16 FFH-Richtlinie sowie des Schutzauftrags aus Art. 20a GG erscheint eine noch transparentere wissenschaftliche Herleitung von besonderer Bedeutung.

Kapitel 12

Populationsbiologie und Genetik – Welche Folgen können Managemententnahmen für eine kleine Wolfspopulation haben?

Der Wolf ist keine Ansammlung einzelner Tiere

Eine der häufigsten Fehleinschätzungen in der öffentlichen Diskussion besteht darin, eine Wolfspopulation lediglich anhand der Zahl ihrer Individuen zu betrachten.

Aus populationsbiologischer Sicht greift diese Betrachtungsweise zu kurz.

Eine Population besteht nicht nur aus einzelnen Wölfen.

Sie besteht aus

- reproduzierenden Rudeln,
- territorialen Paaren,
- Jungtieren,
- abwandernden Jungwölfen,
- genetischen Linien,
- sozialen Bindungen,
- sowie dem Austausch mit benachbarten Populationen.

Gerade diese Strukturen bestimmen, ob eine Population langfristig überlebensfähig bleibt.

Kleine Populationen reagieren empfindlicher

Die Reaktion einer Population auf zusätzliche Mortalität hängt wesentlich von ihrer Größe ab.

In einer großen Population können einzelne Verluste häufig ausgeglichen werden.

In einer kleinen Population besitzen dagegen bereits wenige Individuen eine deutlich größere Bedeutung.

Dies betrifft insbesondere:

- reproduzierende Tiere,
- Leitwölfe,
- territoriale Paare,
- Jungwölfe,
- genetisch wichtige Individuen.

Je kleiner eine Population ist,

desto größer wird der Einfluss jedes einzelnen Verlustes.

Gerade deshalb unterscheiden Wildbiologen zwischen der bloßen Anzahl von Individuen und der biologischen Stabilität einer Population.

Jungwölfe sichern die Zukunft der Population

Jungwölfe werden häufig lediglich als Nachwuchs betrachtet.

Aus wissenschaftlicher Sicht übernehmen sie jedoch eine wesentlich wichtigere Funktion.

Sie bilden den zukünftigen reproduzierenden Bestand.

Nach dem Verlassen ihres Geburtsrudels können sie

- neue Rudel gründen,
- bestehende Populationen genetisch verbinden,
- bislang unbesiedelte Gebiete erschließen,
- und den langfristigen Fortbestand der Population sichern.

Gerade deshalb besitzen Jungtiere populationsbiologisch eine andere Bedeutung als ihre reine Anzahl vermuten lässt.

Ein Eingriff in diese Altersklasse betrifft daher nicht nur die Gegenwart, sondern auch die zukünftige Entwicklung einer Population.

Die Bedeutung genetischer Vielfalt

Langfristig entscheidet nicht allein die Zahl der Tiere über den Erhalt einer Population.

Ebenso wichtig ist ihre genetische Vielfalt.

Eine ausreichende genetische Durchmischung ermöglicht

- Anpassungsfähigkeit,
- Widerstandskraft gegenüber Krankheiten,
- erfolgreiche Fortpflanzung,
- langfristige Stabilität.

Geht genetische Vielfalt verloren,
steigt das Risiko

- genetischer Verarmung,
- verringerter Fruchtbarkeit,
- geringerer Anpassungsfähigkeit,
- und langfristiger Populationsschwächung.

Gerade deshalb spielt die Genetik im europäischen Artenschutz eine zentrale Rolle.

Hessen als Teil einer größeren Population

Die hessische Wolfspopulation ist nicht vollständig isoliert.

Sie steht im Austausch mit benachbarten Bundesländern.

Dieser Austausch erfolgt jedoch nicht von selbst.

Er wird durch wandernde Jungwölfe ermöglicht.

Gerade diese Tiere übernehmen die Aufgabe,

Gene zwischen verschiedenen Rudeln und Regionen auszutauschen.

Deshalb besitzt jeder Jungtierjahrgang eine besondere Bedeutung für die langfristige Entwicklung der Population.

Was bedeutet das für den Managementplan?

Vor diesem Hintergrund stellt sich eine zentrale Frage:

Welche populationsbiologischen Auswirkungen wurden bei der Festlegung der Entnahme von Jungwölfen für Hessen konkret untersucht?

Aus den veröffentlichten Unterlagen wird nach unserer Analyse nicht hinreichend deutlich,

- ☐ welche genetischen Modelle berücksichtigt wurden,
- ☐ welche Rolle dem Genfluss zukommt,
- ☐ wie sich wiederholte Eingriffe auf eine kleine Population auswirken könnten,
- ☐ oder anhand welcher Kriterien diese Risiken bewertet wurden.

Gerade diese Fragen gewinnen an Bedeutung,

wenn Managementmaßnahmen ausdrücklich auch den Jungtierbestand betreffen.

Wissenschaftliche Unsicherheit gehört zur Bewertung

Populationsbiologie arbeitet nicht mit absoluten Gewissheiten.

Entwicklungen hängen unter anderem ab von

- ☐ Fortpflanzungserfolg,
- ☐ natürlicher Sterblichkeit,
- ☐ Krankheiten,
- ☐ Verkehrsunfällen,
- ☐ illegalen Tötungen,
- ☐ Zu- und Abwanderung.

Gerade deshalb werden wissenschaftliche Bewertungen häufig mit Unsicherheiten versehen.

Bei kleinen Populationen können bereits geringe Veränderungen erhebliche Auswirkungen auf die langfristige Entwicklung haben.

Dies spricht dafür, Managemententscheidungen besonders sorgfältig zu begründen und Unsicherheiten ausdrücklich zu berücksichtigen.

Die Verbindung zum europäischen Artenschutz

Gerade hier schließen sich Biologie und Recht unmittelbar zusammen.

Art. 14 FFH-Richtlinie verlangt den langfristigen Erhalt der Population.

Art. 16 FFH-Richtlinie erlaubt Eingriffe nur unter engen Voraussetzungen.

Art. 20a GG verpflichtet den Staat, Tiere und biologische Vielfalt dauerhaft zu schützen.

Alle drei Rechtsgrundlagen setzen deshalb voraus,

dass populationsbiologische Erkenntnisse nicht nur erwähnt,

sondern nachvollziehbar in die Managemententscheidung einbezogen werden.

Gerade bei einer kleinen Landespopulation gewinnt dieser Zusammenhang besondere Bedeutung.

Zwischenfazit

Die Populationsbiologie zeigt, dass kleine Wolfspopulationen empfindlicher auf zusätzliche Verluste reagieren können als große Bestände. Dabei kommt Jungwölfen und der genetischen Vernetzung eine besondere Rolle zu. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die populationsbiologischen Auswirkungen der vorgesehenen Managementmaßnahmen im hessischen Wolfsmanagementplan ausreichend detailliert hergeleitet und dokumentiert wurden. Diese Frage ist für die Bewertung nach Art. 14 und Art. 16 FFH-Richtlinie sowie Art. 20a GG von zentraler Bedeutung.

Kapitel 13

Warum ein Wolfsrudel mehr ist als eine Gruppe von Wölfen

Die Familie des Wolfs

Wenn über Wölfe gesprochen wird, fällt häufig der Begriff *Rudel*. Viele stellen sich darunter einfach mehrere Wölfe vor, die gemeinsam leben.

Tatsächlich ist ein Wolfsrudel jedoch eine Familie.

Es besteht in der Regel aus den Elterntieren sowie den Jungtieren des aktuellen und häufig auch des vorherigen Jahres. Die älteren Jungtiere unterstützen oftmals bei der Aufzucht der neuen Welpen, bei der Jagd und bei der Verteidigung des Reviers.

Ein Rudel ist deshalb keine zufällige Ansammlung einzelner Tiere.

Es ist die kleinste funktionierende Einheit einer Wolfspopulation.

Warum Rudel so wichtig sind

Ein stabiles Rudel übernimmt gleichzeitig mehrere Aufgaben.

Es

- zieht Welpen auf,
- verteidigt das Revier,
- reguliert die eigene Populationsdichte,
- gibt Jagdverhalten weiter,
- sorgt für Ordnung innerhalb der Population,
- verhindert häufig Konflikte mit benachbarten Rudeln.

Deshalb betrachten Wildbiologen nicht nur die Zahl der Wölfe, sondern vor allem die Zahl stabiler Rudel.

Was passiert, wenn ein Rudel auseinanderbricht?

Die Antwort ist nicht einfach.

Die wissenschaftliche Literatur zeigt, dass die Folgen sehr unterschiedlich sein können.

Ein Rudel kann sich nach dem Verlust einzelner Tiere stabilisieren.

Es kann aber auch auseinanderbrechen.

In einzelnen Fällen übernehmen ältere Jungtiere die Führung.

In anderen Fällen lösen sich Rudel vollständig auf.

Die Auswirkungen hängen unter anderem davon ab,

- welches Tier betroffen ist,

- wie alt die Jungtiere sind,
- zu welchem Zeitpunkt des Jahres der Eingriff erfolgt,
- und wie groß das Rudel insgesamt ist.

Gerade deshalb lassen sich die Folgen nicht pauschal vorhersagen.

Was bedeutet das für Hessen?

Der hessische Managementplan sieht unter bestimmten Voraussetzungen auch die Entnahme ganzer Rudel vor. Als Begründung wird unter anderem angeführt, dass dadurch weitere Schäden verhindert und problematisches Verhalten nicht an Jungtiere weitergegeben werden soll.

Diese Überlegung ist nachvollziehbar.

Sie wirft jedoch gleichzeitig weitere Fragen auf.

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse wurden herangezogen, um diese Annahme für die konkrete Situation in Hessen zu bewerten?

Welche Auswirkungen hätte der Verlust eines gesamten Rudels auf eine vergleichsweise kleine Landespopulation?

Wie verändert sich dadurch die zukünftige Reproduktion?

Welche Folgen hätte dies für die genetische Vernetzung?

Diese Fragen werden im Managementplan nach unserer Durchsicht nicht ausführlich erläutert.

Ein einfaches Beispiel

Stellen wir uns zwei unterschiedliche Situationen vor.

Beispiel A

In einer Region leben 50 Wolfsrudel.

Fällt eines davon weg,

bleiben 49 Rudel erhalten.

Die Population kann diesen Verlust möglicherweise leichter ausgleichen.

Beispiel B

In einer Region leben lediglich drei Rudel.

Fällt eines davon weg,

geht ein erheblicher Teil der reproduzierenden Struktur verloren.

Der Unterschied liegt nicht nur in der Anzahl der Wölfe.

Der Unterschied liegt in der Stabilität der gesamten Population.

Genau deshalb spielt die Populationsgröße bei jeder Managemententscheidung eine entscheidende Rolle.

Die Verbindung zum europäischen Naturschutzrecht

Gerade diese biologische Betrachtung erklärt,
warum Art. 14 FFH-Richtlinie den günstigen Erhaltungszustand verlangt.
Der Gesetzgeber wollte nicht nur einzelne Tiere schützen.
Geschützt werden soll eine Population,
die dauerhaft lebensfähig bleibt.
Ebenso erklärt sich,
warum Art. 16 FFH-Richtlinie hohe Anforderungen an Ausnahmen stellt.
Je größer die möglichen Auswirkungen eines Eingriffs,
desto sorgfältiger muss dieser begründet werden.
Schließlich verpflichtet Art. 20a GG den Staat,
nicht nur aktuelle Konflikte zu lösen,
sondern auch die natürlichen Lebensgrundlagen für kommende Generationen zu erhalten.

Offene Fragen

Nach unserer Analyse bleiben insbesondere folgende Punkte offen:

- ☐ Welche Auswirkungen einer Rudelentnahme auf die hessische Population wurden konkret untersucht?
- ☐ Welche Rolle spielt die geringe Zahl reproduzierender Rudel in Hessen bei dieser Bewertung?
- ☐ Wurden genetische und soziale Folgen einer Rudelauflösung wissenschaftlich bewertet?
- ☐ Welche Kriterien würden dazu führen, dass eine Rudelentnahme aus populationsbiologischen Gründen ausgeschlossen wird?

Gerade diese Fragen erscheinen für die Bewertung der Vereinbarkeit mit Art. 14 und Art. 16 FFH-Richtlinie sowie Art. 20a GG von erheblicher Bedeutung.

Zusammenfassung

Ein Wolfsrudel ist weit mehr als eine Gruppe gemeinsam lebender Tiere. Es bildet die Grundlage der Fortpflanzung, der Aufzucht der Jungtiere und der langfristigen Stabilität einer Population. Deshalb besitzen Eingriffe in die Rudelstruktur eine größere Bedeutung als die bloße Zahl entnommener Tiere vermuten lässt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der hessische Managementplan die Auswirkungen solcher Eingriffe auf eine kleine Landespopulation ausreichend wissenschaftlich bewertet und dokumentiert hat.

Kapitel 13

Herdenschutz als milderes Mittel – Wurden alle zumutbaren Alternativen ausgeschöpft?

Warum Herdenschutz im Mittelpunkt stehen muss

Die Diskussion über den Wolf konzentriert sich häufig auf die Frage, wann ein Wolf entnommen werden darf.

Aus Sicht des europäischen Naturschutzrechts beginnt die Prüfung jedoch an einer ganz anderen Stelle.

Sie beginnt mit der Frage:

Lässt sich der Schaden auch ohne die Tötung eines Wolfs verhindern?

Genau diese Reihenfolge schreibt Art. 16 FFH-Richtlinie vor.

Eine Entnahme ist nicht der erste Schritt.

Sie ist der letzte Schritt.

Erst wenn andere geeignete Maßnahmen keine zufriedenstellende Lösung bieten, kann eine Ausnahme überhaupt in Betracht kommen.

Damit nimmt der Herdenschutz im europäischen Wolfsmanagement eine Schlüsselrolle ein.

Herdenschutz schützt beide Seiten

Ein funktionierender Herdenschutz dient nicht nur dem Schutz der Weidetiere.

Er schützt gleichzeitig auch den Wolf.

Jeder verhinderte Nutztierriß reduziert Konflikte.

Jeder verhinderte Konflikt reduziert den Druck auf Managementmaßnahmen.

Deshalb verfolgen Herdenschutz und Artenschutz letztlich dasselbe Ziel:

Konflikte möglichst gar nicht erst entstehen zu lassen.

Gerade deshalb ist Herdenschutz kein Hindernis für das Wolfsmanagement.

Er ist dessen wichtigste Grundlage.

Was verlangt Art. 16 FFH-Richtlinie?

Artikel 16 erlaubt Ausnahmen nur,

wenn **keine andere zufriedenstellende Lösung** besteht.

Diese Formulierung besitzt erhebliche rechtliche Bedeutung.

Sie verlangt,
dass vor einer Entnahme geprüft wird,
ob andere Maßnahmen den Schaden ebenfalls verhindern können.

Dazu gehören insbesondere

- ☐ wolfsichere Zäune,
- ☐ ausreichende Stromspannung,
- ☐ Untergrabschutz,
- ☐ Herdenschutzhunde,
- ☐ Nachtpferche,
- ☐ organisatorische Schutzmaßnahmen,
- ☐ regelmäßige Kontrolle der Schutzsysteme.

Erst wenn diese Möglichkeiten im konkreten Fall nicht ausreichen oder objektiv nicht zumutbar sind, kommt eine Entnahme in Betracht.

Welche Fragen stellen sich für Hessen?

Der hessische Managementplan beschreibt Herdenschutzmaßnahmen und verweist auf deren Bedeutung. Gleichzeitig sieht er unter bestimmten Voraussetzungen Managemententnahmen vor.

Für die rechtliche Bewertung stellen sich deshalb insbesondere folgende Fragen:

- ☐ Wurden die vorhandenen Herdenschutzmaßnahmen im jeweiligen Einzelfall überprüft?
- ☐ Entsprachen sie den jeweils geltenden Mindeststandards?
- ☐ Waren die Schutzmaßnahmen zum Zeitpunkt des Schadens vollständig funktionsfähig?
- ☐ Welche konkreten Alternativen wurden vor der Entscheidung über eine Entnahme geprüft?
- ☐ Wie wurde dokumentiert, dass diese Alternativen nicht ausreichten?

Gerade diese Fragen sind entscheidend, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen des Art. 16 FFH-Richtlinie erfüllt sind.

Die Verbindung zur Verhältnismäßigkeit

Herdenschutz ist nicht nur eine technische Maßnahme.

Er ist Teil der Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Denn eine staatliche Maßnahme darf nur dann erforderlich sein,
wenn kein milderer Mittel denselben Erfolg verspricht.

Funktioniert ein zumutbarer Herdenschutz,

verringert sich regelmäßig die Notwendigkeit einer Entnahme.

Gerade deshalb sind Herdenschutz und Verhältnismäßigkeit unmittelbar miteinander verbunden.

Der Schutzauftrag aus Art. 20a GG

Auch Art. 20a GG spielt an dieser Stelle eine wichtige Rolle.

Der Staat ist verpflichtet,

- ☐ die natürlichen Lebensgrundlagen,
- ☐ die biologische Vielfalt
- ☐ und die Tiere

zu schützen.

Dazu gehört auch die Verpflichtung,

mildere Mittel ernsthaft zu prüfen,

bevor in eine geschützte Wildtierpopulation eingegriffen wird.

Ein wirksamer Herdenschutz erfüllt genau diesen Zweck.

Er schützt Weidetiere,

ohne gleichzeitig in den Bestand einer geschützten Art eingreifen zu müssen.

Offene Fragen

Nach unserer Analyse ergeben sich insbesondere folgende fachliche Fragen:

- ☐ Welche konkreten Herdenschutzmaßnahmen wurden den jeweiligen Entscheidungen zugrunde gelegt?
- ☐ Wie wurde ihre Wirksamkeit bewertet?
- ☐ Wurden unabhängige Kontrollen durchgeführt?
- ☐ Welche Dokumentation liegt über den Zustand der Schutzmaßnahmen vor?
- ☐ Wie wurde begründet, dass keine andere zufriedenstellende Lösung mehr bestand?

Gerade bei einer kleinen Wolfspopulation besitzen diese Fragen besonderes Gewicht.

Je größer die möglichen Auswirkungen einer Entnahme auf den Erhaltungszustand,

desto sorgfältiger muss geprüft werden,

ob tatsächlich keine andere Lösung mehr zur Verfügung stand.

Zwischenfazit

Der Herdenschutz ist kein ergänzender Bestandteil des Wolfsmanagements, sondern eine zentrale Voraussetzung des europäischen Artenschutzrechts. Art. 16 FFH-Richtlinie verlangt ausdrücklich die Prüfung anderer zufriedenstellender Lösungen, bevor eine Entnahme in Betracht kommt. Vor diesem Hintergrund kommt der Dokumentation, Bewertung und Wirksamkeit der Herdenschutzmaßnahmen eine entscheidende Bedeutung zu. Aus den veröffentlichten Unterlagen sollte nachvollziehbar hervorgehen, wie diese Prüfung im konkreten Fall erfolgt ist und weshalb sie zu dem Ergebnis führte, dass Managementmaßnahmen erforderlich wurden.

Kapitel 14

Schlussbetrachtung und persönliche fachliche Einschätzung

Fachliche Gesamteinordnung

Der hessische Wolfsmanagementplan verfolgt das Ziel, den Schutz der Weidetierhaltung mit den Anforderungen des Artenschutzes zu verbinden. Dieses Ziel ist grundsätzlich nachvollziehbar. Der Wolf lebt heute wieder in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft, in der Konflikte mit der Weidetierhaltung auftreten können. Ein rechtlich abgesichertes Wolfsmanagement kann daher ein notwendiger Bestandteil des Zusammenlebens von Mensch und Wolf sein.

Die vorliegende Analyse zeigt jedoch, dass die rechtliche Zulässigkeit eines Managementplans nicht allein davon abhängt, ob Managementmaßnahmen vorgesehen werden. Entscheidend ist vielmehr, ob diese Maßnahmen den Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts, des Bundesrechts sowie des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags in jeder Hinsicht gerecht werden.

Nach Auswertung der veröffentlichten Unterlagen ergeben sich aus unserer Sicht mehrere Punkte, die einer vertieften fachlichen und rechtlichen Betrachtung bedürfen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die populationsbiologische Herleitung der vorgesehenen Entnahmemengen,
- die wissenschaftliche Begründung für Eingriffe in den Jungtierbestand,
- die Auswirkungen möglicher Rudelentnahmen auf eine kleine Landespopulation,
- die nachvollziehbare Darstellung des langfristigen Erhalts der hessischen Wolfspopulation,
- die konkrete Umsetzung der Anforderungen aus Art. 14 und Art. 16 FFH-Richtlinie,
- die Berücksichtigung des staatlichen Schutzauftrags aus Art. 20a Grundgesetz.

Dabei richtet sich die Analyse ausdrücklich nicht gegen ein Wolfsmanagement als solches.

Sie stellt vielmehr die Frage, ob die vorgesehenen Maßnahmen nach dem derzeit veröffentlichten Kenntnisstand ausreichend wissenschaftlich begründet und rechtlich nachvollziehbar dargestellt wurden.

Gerade weil Hessen derzeit über eine vergleichsweise kleine Wolfspopulation verfügt, kommt dieser Prüfung eine besondere Bedeutung zu.

Die Bedeutung wissenschaftlicher Transparenz

Ein Wolfsmanagement kann dauerhaft nur dann Akzeptanz finden, wenn seine Entscheidungen nachvollziehbar sind.

Dazu gehört,

- dass Datengrundlagen offen dargestellt werden,
- wissenschaftliche Modelle nachvollziehbar erläutert werden,
- Unsicherheiten transparent benannt werden,
- und die Auswirkungen einzelner Maßnahmen auf Population, Genetik und Rudelstruktur verständlich erklärt werden.

Transparenz stärkt nicht nur das Vertrauen der Öffentlichkeit.

Sie ermöglicht auch eine fachliche Überprüfung durch Wissenschaft, Gerichte und Behörden.

Gerade bei einer Tierart, die gesellschaftlich so kontrovers diskutiert wird wie der Wolf, ist wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit keine Schwäche, sondern eine wesentliche Voraussetzung für Akzeptanz.

Recht und Wissenschaft gehören zusammen

Die Analyse zeigt außerdem,

dass Recht und Wissenschaft im Wolfsmanagement nicht voneinander getrennt betrachtet werden können.

Art. 14 FFH-Richtlinie verlangt den langfristigen Erhalt der Population.

Art. 16 FFH-Richtlinie erlaubt Ausnahmen nur unter engen Voraussetzungen.

Art. 20a Grundgesetz verpflichtet den Staat zusätzlich zum Schutz der Tiere und der natürlichen Lebensgrundlagen.

Ob diese Anforderungen erfüllt werden, lässt sich jedoch nur beurteilen, wenn populationsbiologische und genetische Erkenntnisse vollständig in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Gerade deshalb bilden Recht und Wissenschaft im Wolfsmanagement eine untrennbare Einheit.

Persönliche fachliche Einschätzung des Autors

Nach eingehender Auswertung der veröffentlichten Unterlagen sowie der zugrunde liegenden Rechtsvorschriften und wissenschaftlichen Literatur komme ich zu der Einschätzung, dass der hessische Wolfsmanagementplan zahlreiche organisatorische und verwaltungsrechtliche Regelungen enthält. Gleichzeitig bleiben aus meiner Sicht wesentliche Fragen zur wissenschaftlichen Herleitung der vorgesehenen Managementmaßnahmen offen.

Besonders betrifft dies die Begründung der Entnahme juveniler Wölfe, die populationsbiologische Bewertung einer vergleichsweise kleinen Landespopulation sowie die nachvollziehbare Darstellung, wie der günstige Erhaltungszustand langfristig erhalten werden soll.

Ich halte ein verantwortungsvolles Wolfsmanagement grundsätzlich für möglich und in bestimmten Situationen auch für notwendig. Ein solches Management kann jedoch nur dann dauerhaft Akzeptanz finden, wenn jede Managementmaßnahme transparent, wissenschaftlich nachvollziehbar und rechtlich belastbar begründet wird.

Gerade bei einer vergleichsweise kleinen Wolfspopulation sollte der Schwerpunkt nicht allein auf der Frage liegen, unter welchen Voraussetzungen Wölfe entnommen werden können.

Ebenso ausführlich sollte dargestellt werden, wie der langfristige Erhalt der Population gesichert, ihre genetische Vielfalt erhalten und ihre ökologische Funktion bewahrt werden soll.

Aus meiner Sicht bilden diese Fragen den eigentlichen Maßstab eines modernen, wissenschaftlich fundierten Wolfsmanagements.

Kapitel 15

Schlusswort

Der Wolf ist seit Jahrhunderten Teil der europäischen Naturgeschichte. Seine Rückkehr nach Deutschland zählt zu den bedeutendsten Erfolgen des modernen Artenschutzes. Gleichzeitig stellt sie Gesellschaft, Politik und Landwirtschaft vor neue Herausforderungen.

Diese Herausforderungen lassen sich weder durch einfache Antworten noch durch pauschale Positionen lösen.

Ein zukunftsfähiges Wolfsmanagement braucht drei Dinge:

wissenschaftliche Erkenntnisse, rechtsstaatliche Entscheidungen und gesellschaftlichen Dialog.

Nur wenn alle drei Elemente gleichermaßen berücksichtigt werden, kann ein Ausgleich zwischen dem Schutz der Weidetierhaltung und dem Schutz einer streng geschützten Wildtierart gelingen.

Diese Ausarbeitung versteht sich daher nicht als abschließendes Urteil über den hessischen Wolfsmanagementplan.

Sie versteht sich als Einladung zur fachlichen Diskussion.

Offene Fragen sollten nicht als Angriff verstanden werden, sondern als Bestandteil eines rechtsstaatlichen und wissenschaftlichen Prüfungsprozesses.

Gerade bei einer Tierart von solcher ökologischen und gesellschaftlichen Bedeutung sollte jede Managemententscheidung auf größtmöglicher Transparenz, belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer sorgfältigen Anwendung des geltenden Rechts beruhen.

Denn nur ein Management, das sowohl den Schutz der Weidetierhaltung als auch den langfristigen Erhalt der Wolfspopulation gleichermaßen berücksichtigt, wird dauerhaft Bestand haben und gesellschaftliche Akzeptanz finden.

Verwendete Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Ausarbeitung stützt sich insbesondere auf folgende Rechtsgrundlagen:

Europäisches Recht

- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
 - Art. 11 – Überwachung des Erhaltungszustands
 - Art. 14 – Managementmaßnahmen und Nutzung von Arten des Anhangs V
 - Art. 16 – Ausnahmen vom Artenschutz
 - Anhang V – Wolf (*Canis lupus*)
-

Deutsches Verfassungsrecht

- Grundgesetz
 - Art. 20a GG – Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere
-

Bundesrecht

- Bundesjagdgesetz
 - insbesondere § 22d BJagdG
 - Bundesnaturschutzgesetz
 - insbesondere die Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
-

Landesrecht Hessen

- Hessisches Jagdgesetz
 - Hessische Allgemeinverfügung zum Wolfsmanagement 2026/2027
 - Revierübergreifender Wolfsmanagementplan Hessen
-

Wichtige Rechtsprechung

- EuGH
 - Bundesverwaltungsgericht
 - Oberverwaltungsgerichte
 - Verwaltungsgerichte (soweit im Gutachten berücksichtigt)
-

Fachliche Grundlagen

- DBBW
- Bundesamt für Naturschutz (BfN)

- LCIE
 - IUCN
 - wissenschaftliche Fachliteratur
 - Monitoringberichte
-

Dann würde ich **eine eigene Seite** machen.

Hinweise zur Nutzung dieser Ausarbeitung

Diese Ausarbeitung dient der fachlichen und rechtlichen Einordnung des hessischen Wolfsmanagementplans auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung öffentlich zugänglichen Informationen.

Sie erhebt keinen Anspruch auf die Bewertung nicht veröffentlichter Behördenunterlagen oder interner Verwaltungsakten.

Alle rechtlichen Bewertungen stellen die fachliche Einschätzung des Autors dar und ersetzen keine gerichtliche Entscheidung.

Die Analyse versteht sich als Beitrag zur wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskussion über ein rechtsstaatlich und wissenschaftlich fundiertes Wolfsmanagement.

Zitierempfehlung

Florian Brock

Der hessische Wolfsmanagementplan auf dem Prüfstand – Fachliche und rechtliche Analyse des revierübergreifenden Wolfsmanagementplans sowie der Allgemeinverfügung 2026/2027.

WolfsBlick, 2026.

Copyright

© 2026 Florian Brock – WolfsBlick

Alle Rechte vorbehalten.

Die Weitergabe der vollständigen Ausarbeitung zu privaten, wissenschaftlichen, journalistischen oder behördlichen Zwecken ist ausdrücklich erwünscht.

Auszüge dürfen unter Angabe der Quelle zitiert werden.

Veränderungen oder sinnentstellende Bearbeitungen sind ohne Zustimmung des Autors nicht zulässig.

Diese Ausarbeitung darf unter vollständiger Quellenangabe unverändert weitergegeben und für wissenschaftliche, journalistische, behördliche sowie private Zwecke zitiert werden. Ziel ist die Förderung einer sachlichen, faktenbasierten Diskussion über den Wolf und das Wolfsmanagement.